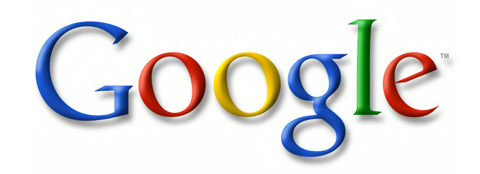
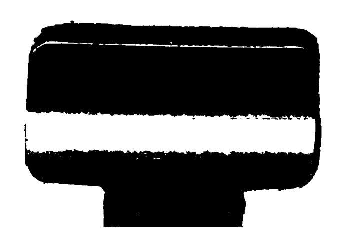
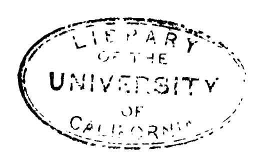









# Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs

## bis zum Ausgange Karls IV.

Erstes Kapitel:

**Der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl.**

---

# Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

von der

**philosophischen Facultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin**

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen

öffentlich zu verteidigen

am 14. Februar 1903

von

**Mario Krammer**

aus Berlin

---

**Opponenten:**

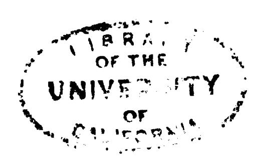
Herr cand. hist. Rudolf von Heckel
Herr Dr. phil. Edmund Stengel
Herr Dr. phil. Fedor Schneider

---

**Breslau**
Verlag von M. & H. Marcus
1903

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Facultät erscheint nur ein Teil meiner Arbeit als Dissertation. Das Ganze wird in den „Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke“, im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau, zum Abdruck gelangen.

Meinen Eltern.




# Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung bildet einen Teil eines grösseren Werkes, von dessen Aufgaben, Gliederung und Zustandekommen einige einleitende Bemerkungen in Kürze Rechenschaft geben mögen. Meine Arbeit wird vornehmlich die Entwicklung des Kurfürstenkollegs zum Reichsrat und Reichsregiment zu verfolgen haben; diese ist unter Karl IV. bereits abgeschlossen, Ansätze lassen sich im ganzen vierzehnten Jahrhundert, ja in der zweiten Hälfte des dreizehnten aufweisen. Jedenfalls wird bis in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückgegriffen werden müssen. Die Frage aber der Entstehung des Kurkollegs soll keinerlei oder nur geringe Berücksichtigung finden.

Ich denke, zwei Abschnitte zu scheiden. In dem ersten wird gezeigt werden, wie das Kurkolleg in seinem Rechtsbestande, vor allem in der Ausübung des Wahlrechts, durch eingreifende Verfügungen fremder Gewalten mehr und mehr gefährdet wurde. Unter diesen soll im ersten Kapitel vom Papsttum und seinem Verfahren, des weiteren von den Hausgesetzen und vom Königtum gehandelt werden. Ihnen gegenüber schloss sich das Kurkolleg, zuerst 1338, zu einer Genossenschaft zusammen, deren Bestimmung es blieb, das bedrohte Recht der Kurfürsten zu regeln und zu schützen. Und als das Königtum in Karl IV. an eine gleiche Aufgabe ging, musste es sich weniger mit dem Reichstage, als mit diesem neuen Wesen in der Reichsverfassung abzufinden suchen. Es tritt zwischen Stände und König als dessen engerer Rat. Frühere Ansätze zu dieser bevorrechteten Anteilnahme am Regiment sind schon s. XIII. vorhanden.

Im zweiten Abschnitt soll von ihnen die Rede sein, von dem Recht des Erzamtes und dem des Konsenses, d. h. der alleinigen Zustimmung der Kurfürsten zu bestimmten, königlichen Verfügungen. Auch hier ist wie beim Wahlrecht zunächst

vor allem darauf zu achten, inwieweit jene Rechte dahin gewirkt haben, das Gemeingefühl bei den Kurfürsten zu heben, ihre Einung zu einer selbständigen Gemeinschaft zu befördern. Denn erst eine solche völlige Sonderung vom Einflussbereiche etwa des Reichsfürstenstandes und anderer Gewalten, verbunden mit einem festen Zusammenschluss der Glieder unter einander, konnte dem Kurkolleg eine verfassungsgeschichtlich bedeutsame Stellung sichern.

Auch von anderen als den genannten Rechten, von der Krönung und Absetzung des Königs ist in ihrem Zusammenhang mit Kurrecht und Erzamt zu reden. Am Ende der Arbeit wird eine vergleichende Betrachtung sämtlicher, kurfürstlichen Befugnisse — im Anschluss an deren Niederlegung in der Goldenen Bulle — am Platze sein.

Es ist mein Wunsch, die Forschung über das Kurfürstenkolleg weiter zu führen, sein Geschick in den Zeiten Wenzels, Ruprechts, Sigmunds zu verfolgen. Für sie liegt das Material zum grossen Teile bereits bearbeitet vor. Nach einer Behandlung der Reichsreform s. XV. wird dann ein Überblick über die Entwicklung des Kollegs bis zum Ausgange des Reiches den Schluss bilden. Es wäre ein Versuch, ein Glied deutscher Verfassung von der Höhe des Mittelalters bis ins neunzehnte Jahrhundert durch alle Stufen seines Werdens zu begleiten.

Endlich sei allen denen, die an meiner Arbeit Anteil genommen haben, herzlichst gedankt. Die erste Anregung zu ihr, wie zu rechts- und verfassungsgeschichtlichen Studien überhaupt, empfing ich von meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Karl Zeumer. Für die sehr ausgiebige Förderung, die sie seither durch seine Ratschläge erfahren hat, wie für die gütige Unterstützung beim Lesen der Korrekturen, bin ich ihm zu grösstem Danke verpflichtet. Gleichermassen stand mir Herr Professor Dr. Michael Tangl jederzeit in liebenswürdigster Weise mit Rat und That zur Seite. Auch den Herren Professoren Dr. Georg von Below in Tübingen, Dr. Freiherrn G. von der Ropp in Marburg, und besonders Herrn Professor Dr. Karl Brandi in Göttingen habe ich die vielseitigste Anregung zu verdanken.

## Erstes Kapitel.

# Der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl.

### I.

War das Herkommen bei der Wahl des Königs im dreizehnten Jahrhundert hinlänglich gesichert, um alle Zweifel an der Berechtigung eines Gewählten von vornherein auszuschliessen, namentlich um willkürlichen Eingriffen der Kurie gegenüber eine feste Schranke zu gewähren? Ich glaube nicht. — Gesetzliche Bestimmungen fehlten fast ganz[1]), sehr schwach und praktisch resultatlos sind bis zum Jahre 1338 alle Ansätze zu einer definitiven reichsrechtlichen oder auch genossenschaftlichen Erledigung schwebender Streitfragen. Anzuführen wäre allenfalls jenes Weistum, das, wie behauptet wird, der Rechtsbelehrung der Könige Alfons und Richard für die Kurie zu Grunde liegen soll, über dessen Zustandekommen aber nichts näheres feststeht[2]). Auch die Beweisaufnahme des Reichstags von 1275 zu Gunsten des bairischen Kurrechts liefert ebensowenig eine bindende Entscheidung[3]) wie die Versuche, über ein Sachsen-Lauenburgisches Wahlrecht durch das Hofgericht oder die Kurfürsten zu bestimmen[4]). Nur die böhmische Stimme wurde 1289 von König Rudolf nach ergangenem Spruch des Reichstags wieder in ihren Rechten bestätigt[5]). Charakteristisch ist für Fragen der böhmisch-bairischen und der sächsischen Kur, dass sich beidemal die Interessirten auch an den Papst wendeten. So

---

[1]) Natürlich sind die Versuche Wilmanns und Schirrmachers, die Entstehung des Kollegs von einem reichsgesetzlichen Akte herzuleiten, vollständig abzulehnen.

[2]) Wretschko, Zeitschrift der Sav.-Stiftung. G. A. 20, 174[1], 182[2].

[3]) Es ist nur eine von dem Reichstage erfolgte Beweisaufnahme über ein zweimaliges Ausüben (1257 und 1273) der bairischen Kur; vgl. Scheffer-Boichorst, Münch. S. B. (1884). p. 481.

[4]) 1298 und 1308, Sudendorf, Registrum 2, 173, 177.

[5]) 1289 März 4 und 1290 September 26. Lünig, Reichsarchiv 6 b, 10; Olenschlager, Neue Erläuterung der Goldenen Bulle U. B. 40.

Herzog Heinrich[1]) von Baiern 1272/73, K. Ottokar II. von Böhmen 1273[2]), die lauenburgischen Herren durch verschiedene ihrer Anhänger 1328, 1333 und 1334[3]). Auch in anderer Hinsicht erscheint gerade das Papsttum von massgebendem unmittel- und mittelbarem Einfluss auf die Gestaltung des Kurkollegs. Ernst Mayer[4]) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass „die Königswahl die einzige Wahl in den hohen Kreisen der weltlichen Gesellschaft“ war gegenüber dem ganz vom Wahlprinzip beherrschten, höheren Ämterwesen der Kirche. Er führt des weiteren die Bildung eines deutschen „Wahlvorstandes“ auf das Vorbild der kirchlichen Scrutatoren zurück. Sie haben die einzelnen Stimmen abzufragen, die erfolgte Abstimmung zu constatiren (publicatio consensuum), die Stimmen endlich auf ihre Gültigkeit zu prüfen, somit das Resultat festzustellen. Dieser collatio votorum folgt die Verkündung der Wahl, sie heisst electio, durch einen der Scrutatoren. Setzte Innocenz III. die Zahl derselben auf drei fest, so lässt sich das mit der des Kurkollegs vereinen, indem hier je drei die geistlichen und weltlichen Fürsten vertreten. Auch die sogenannte electio per unum fehlt bei unseren Wahlen nicht. — Diese Bildung eines deutschen Wahlvorstandes ist an sich noch nichts erhebliches, woher sich auch das Schweigen der Quellen über diesen Punkt bei Papst- und Königswahlen erklären lässt. Wichtiger ist die weitere Bildung einer ausschliesslichen Bevorrechtung des Kurkollegs. Sie erfolgt im Anschluss an das Hervortreten des wenig zahlreichen jüngeren Reichsfürstenstandes, der im dreizehnten Jahrhundert noch mehr zurückging, und hier sein Stimmrecht verlor. So richtig dies letztere Moment hervorgehoben ist, kann doch andrerseits von einem kirchlichen Einfluss

---

[1]) Wir haben wenigstens einen Brief eines Kurfürsten an den Papst, der (Fontes rerum Austriacarum B. 6, 67 f.) nach Harnack, Kurfürstenkolleg 265, dem Herzog zuzuweisen wäre, was freilich von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz 68[3] entschieden bestreitet.

[2]) 1273 November. Böhmer-Redlich, Reg. Imp. 42 d. Emler, Regesta Bohemiae 2, 340 f. Der dritte Band der M. G. Constitutiones wird den Brief als nr. 16 bringen. Die Einsicht der Aushängebogen verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Zeumer.

[3]) Sudendorf 2, 183 ff.

[4]) Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, 1899, II, 382 ff.

erst in späterer Zeit gesprochen werden. A. von Wretschko beginnt mit der 1257 zuerst deutlich hervortretenden electio per unum, wonach jeder einzelne Kurfürst seinen Kandidaten nur nennt (nominare in R. r. eligendum), dann einer der Electoren, auf den das jus eligendi aller übertragen wird, den König wählt. Seine Wahl wird von allen approbiert[1]).

Dieser sichere Anschluss an kirchliche Wahlen ist zum Teil natürlich ein unbewusster, erklärlich durch den tiefgreifenden Einfluss der Kirche wie auf das Kurkolleg, so auf alle weltlichen Verhältnisse. Überdies lag ein solcher Anschluss den hier besonders einflussreichen geistlichen Herren sehr nahe. Aber noch mehr; da der Papst wie bei canonischen Wahlen, auch für die Königswahl Bestätigung des Hergangs und der Person in Anspruch nahm, musste es da nicht Kurfürsten und Königen geraten scheinen, jenem ohnehin vorhandenen Einfluss freien Lauf zu lassen, eher wenigstens als ihn einzudämmen?

Als weitere Momente in der Rezeption des canonischen Wahlrechts nennt Wretschko das Durchdringen des Gedankens einer einheitlichen, für alle verbindlichen Wahlhandlung, bei der ein späteres Zustimmen ausgeschlossen ist; wo die unentschuldigt ausgebliebenen Wähler ihr Recht verlieren, der von den Anwesenden Gewählte als einmütig erkoren gilt. Ursprünglich fremd ist ferner dem deutschen Rechte die Idee der Majoritätswahl; sie dringt schon im dreizehnten Jahrhundert bei uns ein, um im vierzehnten durch Ludwigs Appellationen, das Rhenser Weistum, die Goldene Bulle Rechtskraft zu erhalten. Dass endlich die Verkündigungsschreiben nach vollzogener Wahl, die Wahldekrete, kirchlichem Muster nachgebildet sind, ist eine schon von O. Harnack belegte Thatsache[2]).

Wir scheiden somit zweierlei Arten der Rezeption, die eben besprochene durch Könige und Kurfürsten, eine zweite, die wir oben flüchtig andeuteten, durch den Papst. Jene hat Wretschko behandelt, diese wird weiterhin ein Gegenstand unserer Untersuchung sein.

---

[1]) a. a. O. p. 173; vgl. zum Folgenden ibid. p. 175, 193.

[2]) Kurfürstenkolleg p. 107.

Man hat ferner mit dem Bestätigungsrechte des Papstes auch die Worte des Sachsenspiegels über die Aufgabe der Kurfürsten in Verbindung gebracht [1]). Die sechs Fürsten sollen dem Papste die geschehene Wahl anzeigen, daher den Römerzug mitmachen. Eike von Repgow fasst die Wahlversammlung als eine Gerichtsversammlung auf, wie diese sechs Urteiler zur Ablegung des Gerichtszeugnisses erfordert, bedarf's auch bei „des Keiseres kore“ einer gleichen [2]) Anzahl Bürgen für die Rechtmässigkeit und Giltigkeit der Wahl, nach R. Schröder dem Papste, nach Lindner [3]) dem Volke gegenüber. L. meint: „Wie es der Deutsche liebte, wird hier ein einzelner Fall, eine einzelne Handlung symbolisch für einen Rechtssatz, für einen allgemeinen Gedanken hingestellt . . . die Fürsten sind im Allgemeinen die Bürgen für die Rechtmässigkeit . . der Wahl“. Mir scheint, dass alsdann der Urheber jener Stellen des Ssp. wohl nicht ohne Vorbedacht gerade den wichtigsten Fall herausgegriffen hat, den besonders die Vergangenheit sehr nahe legte (vergl. Schröder [3] 470). Das Approbationsrecht käme, sagt L. ausserdem, nicht in Frage, „diese Angelegenheit war stets erledigt, ehe der Kaiser nach Italien zog“. Warum aber sollen die Fürsten in Rom vor dem Papste Zeugnis ablegen? Ich

---

[1]) Lehnrecht 4 § 2: Svenne aver die düdischen enen koning kiesen, unde he to rome vert to der wienge, so sint plichtich ses vorsten mit ime to varene, die de ersten in des rikes kore sin: . . . durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore. Homeyer II, 1, 148 f. — Auctor vetus I, 12: Rex quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico regis justa electio. Vgl. auch die Glosse ibid. Homeyer II, 2, 79 f. Dass der Auctor vetus keine Vorlage des deutschen Lehnrechts ist, wie Lindner, Die deutschen Königswahlen (1893), p. 166, meint, hat W. Ernst, Neues Archiv 26, 207 ff. gezeigt.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte [3], 470.

[3]) Lindner a. a. O.; er lehnt hier die Einwirkung des päpstlichen Einflusses ab, entsprechend bestreitet er gegenüber Mayer und Bresslan den Zusammenhang zwischen weltlichen und geistlichen Wahlen dem Wesen nach überhaupt, und stellt die Königswahl als eine rein deutsche wesentlich unbeeinflusste Entwicklung dar. Selbst der von Wretschko erwiesene Anschluss an die kirchliche Form der Electio communis ist ihm nur eine Fortführung bereits bestehender, nationaler Wahlgebräuche. Vgl. den Hergang bei den deutschen Königswahlen (1899) und Wretschko 169.

meine, um die Krönung zu ermöglichen, denn diese erfolgt seit Innocenz III. nur, wenn sich der Papst von der Rechtmässigkeit der Wahlhandlung, und was ihm wichtiger ist, auch von der Tauglichkeit der Person des Gewählten überzeugt hat. Diesem Verfahren gegenüber wurde eine Beobachtung und Festlegung der deutschen Wahlberechtigungen und ein Eintreten für dieselben, wie es der Sachsenspiegel vornimmt und vorschreibt, zur Notwendigkeit, besonders, wenn es wie 1257 wieder zu einer Doppelwahl kam[1]).

Beide Könige, Alfons wie Richard, besonders letzterer, legten hier dem Papste als ihrem Schiedsrichter eine umfangreiche Darlegung des in Deutschland üblichen Rechtes vor[2]). Jetzt steht im wesentlichen fest, wer Kurfürst ist, noch Innocenz III. hatte unter anderem für Otto IV., den die Minorität kürte, die bessere persönliche Berechtigung seiner Wähler geltend gemacht[3]). Zu entscheiden bleibt dem Papst nur noch, auf wessen Seite das Plus oder Minus in der exacten Befolgung deutscher Wahlgebräuche liegt. Freilich tritt K. Richard wesentlich mehr für sie ein als Alfons' kanonistisch geschulte Räte.

Durch drei Momente wurde dieser erste Vorstoss, diese erste Consolidierung des Wahlrechts und Kurfürstenkollegs gegenüber Rom in Theorie und Praxis, gehemmt. Erstens nämlich fand, wie gezeigt, der innere Ausbau des Kollegs keine nennenswerte Fortführung, und zweitens, was hierin geschah, bedeutete zum Teil eine Angleichung der Königs- an die Bischofs- und Papstwahl. Damit aber arbeitete man der Kurie in die Hände. Sie rezipirte ja, und dies ist der

---

[1]) Dass die gleichzeitige Verringerung in der Zahl der Wähler mit den „Verhältnissen und Wandlungen des Reichsfürstenstandes und seiner Gerechtsame“ zusammenhängt, hat Seeliger gezeigt. Ich denke dieser Anregung noch fernerhin zu folgen, bei Erörterung des allmählichen Herauswachsens verschiedener kurfürstlicher Sonderrechte aus den Gerechtsamen des Reichsfürstenstandes; S.'s fernerem Hinweis, die Königswahl in engere Beziehung als bisher mit den Forschungen über Bischofs- und Papstwahlen zu sehen, wird dieses Kapitel zu entsprechen suchen. — Vgl. Seeliger in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswiss. Monatsblätt. N. F. II, 1 ff. bes. p. 24; M. I. Ö. G. 16, 80 ff.

[2]) s. p. 32 f. dieser Abhandlung.

[3]) Registr. super negotio Imperii nr. 29, 92.

dritte Punkt, das gleichzeitig für die Bischofswahlen sich entwickelnde Verfahren auch für die Königswahl. Innocenz III. hat zuerst die Frage der Doppelwahl kanonistisch abgehandelt [1]), natürlich, dies war das ihm geläufige, vielfältig in der Welt angewandte Recht. Doch mag es auch nicht ohne Absicht damals und späterhin gebraucht sein. Es schränkte im Laufe seiner Entwicklung mehr und mehr die freie Wahl der Domkapitel ein. Sollte man hiermit nicht auch in das wenig feste Gebäude des Kurrechts eine Bresche legen können? Ja, es ermöglichte unter gewissen Verhältnissen eine völlige Negierung des Wählerkollegs, eine eigenmächtige Besetzung des vacanten Bischofs- oder Königsstuhls. Schliesslich hat die Kurie auch auf das Mittelglied eines abhängigen Königtums verzichtet, um selber die weltliche Regierung im Reiche anzutreten.

So war die deutsche Rezeption des kanonischen Rechts kein ungefährlicher Schritt. Aber verhängnisvoller als diese, die doch, in einzelnen Institutionen konsequent durchgeführt, den Rechtsbestand des Kollegs zu sichern im Stande war, ist die gelegentliche, bald hie, bald da auftauchende, nur zuweilen versagte Willfährigkeit gegenüber der päpstlichen Rechtsauffassung und Rechtsanwendung.

Wenden wir dieser unser Augenmerk zu, so scheint mir eine Neuuntersuchung des päpstlichen Bestätigungsrechtes von Grund aus angesichts der vorhandenen dankenswerten Untersuchungen hier kaum vonnöten; indessen glaube ich auch nicht, dass sie bereits alles gesagt hätten [2]). Ihnen ist, wie schon

---

[1]) Vgl. Wretschko l. c. 193.

[2]) Von älterer Litteratur nenne ich: J. D. Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle p. 124 f., 132 f., 144, 367. J. J. Moser, Staatsrecht Buch 2, 10 § 14—27 (Entwicklung des päpstlichen Approbationsrechtes mit vielen urkundlichen Belegen). — Von neuerer: O. Harnack, Kurfürstenkolleg (1883) p. 124 ff. behandelt das Kurfürstenkolleg in seinem Verhältnis zum Papste, ihm lag anscheinend noch keine der Untersuchungen über Bestätigungsrecht vor; selbst nicht Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen 1879. Ferner: E. Engelmann, Die Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (Breslau 1886). Weizsäcker, Urkunden der Approbation K. Ruprechts, Abh. d. Berl. Akad. 1888. Dönitz, Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Dissertation, Halle 1891. Domeier, Die Päpste

die Titel zeigen, das Bestätigungsrecht der Päpste die Hauptsache, ja allein Gegenstand der Forschung, sie trennen es von anderen wesentlichen Momenten, in deren Zusammenhang es notwendig gehört; sie verabsäumen sämtlich, die naheliegende Parallele zwischen Königs- und Bischofswahlen zu ziehen[1]).

Daneben möchte ich die Entwicklung des päpstlichen Einflusses auf die Königswahl auch unter einem bestimmten politischen Gesichtswinkel zu erfassen suchen. Sie scheint mir eng verbunden mit der des Kampfes gegen die Staufer, gegen die Wiederaufnahme ihrer italienischen Politik durch Heinrich VII. und Ludwig den Baiern. Die rechtliche Abhängigkeit des Imperiums wird für die Päpste ein Mittel, den Kaiser, ja auch das Kaiserreich von Italien auszuschliessen.

## II.

Wir beginnen mit der Doppelwahl von 1198. Hier haben wir sehr eingehende, feine Darlegungen des kurialen Rechtes. Freilich ist die Befugnis des Papstes, eine vollzogene Königswahl nachträglich bestätigen zu können, erheblich älter, sie lässt sich bis auf Gregor VII, ja noch weiter zurückverfolgen[2]). Wir behandeln dann die Fortbildung des päpstlichen Rechtes bis zu Johann XXII., wir schliessen mit einem Ausblick auf seine fernere Entwicklung. Drei Hauptgruppen möchte ich unterscheiden: die Grundlegung des päpstlichen Anspruchs erfolgt unter Innocenz III.; zweitens gelingt es der Kurie im Gefolge ihres Sieges über die Staufer ein neues, von ihnen abhängiges König- und Kaisertum auf dem Throne zu halten; hier habe ich die Zeit etwa von 1239—1272 vornehmlich im

---

als Richter über die deutschen Könige (Gierke's Untersuchungen Bd. 53) 1897. Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio.

[1]) Vgl. auch Abschnitt V dieses Kapitels zu Beginn.

[2]) Besonders von Dönitz (a. a. O. p. 34 ff.) nachgewiesen. Innocenz III. greift mit der Begründung seines Anspruches auf das Recht der Kaiserkrönung nicht auf Gregor VII. und dessen Grundsätze, vielmehr auf Johann VIII. und das karolingische Zeitalter zurück, wo ähnliche Ideen wie die seinigen lebendig waren. Das zeigt z. B. eine Äusserung Kaiser Ludwigs II.: Unctione et consecratione per summi pontificis manus impositionem divinitus sumus ad hoc culmen provecti (Muratori S. S. rerum Ital. IV, 2, p. 243). Vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht 1, 254 ff.

Auge. Endlich denke ich Bonifaz VIII. und die Ausführung seiner Ideen durch Clemens V. und Johannes XXII. im Zusammenhange zu betrachten. Den Schluss bildet eine Vergleichung des päpstlichen Verfahrens, wie es bei Bischofs- und bei Königswahlen üblich war.

Der päpstliche Anteil an der Königswahl kleidete sich zunächst in die Form eines eigenartig begründeten und geübten Schiedsrichteramtes [1]). Innocenz setzte zweifellos Fortgang und Erhaltung seiner Recuperationen aufs Spiel, wenn ein neuer, staufischer König in Italien gebot; es war eine politische Notwendigkeit, unter den beiden Erwählten, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig, für diesen, den Welfen sich zu entscheiden. Zunächst hielt der Papst zurück; dann suchte er vergebens eine Einigung unter den Fürsten herbeizuführen [2]), und erkannte schliesslich Otto durch seine Approbation als alleinigen König der Römer an, verwarf Philipp als ungeeignet [3]). Einen Protest der staufischen Partei [4]) gegen seine und seines Legaten Einmischung in die Thronfrage beantwortete der berühmte Brief Venerabilem fratrem nostrum [5]).

Abgesehen von der vorliegenden Doppelwahl, auch für einheitliche, reichsrechtlich unanfechtbare Wahlen setzt schon Innocenz das Kaisertum in ein prinzipielles Abhängigkeitsverhältnis zur Kurie [6]). Er fasst jenes als ein kirchliches Amt, Aufgabe des

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte 6 [2], 228 ff. O. Harnack a. a. O. 124 ff. Engelmann p. 28—39.

[2]) Registrum super negotio imperii (ed. Baluze) nr. 31, 33. Vorher geht (1199 Spätjahr) die berühmte Deliberatio, eine Konsistorialrede, in der Innocenz III. erwägt, welche Stellung gegenüber dem Thronstreit einzunehmen sei, was für den einen, was für den anderen Kandidaten spräche. Reg. nr. 29. Huillart-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II (Paris 1852), I, 70 ff. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums p. 73 ff.

[3]) ibid. nr. 32 (1201 März 1).

[4]) ibid. nr. 61.

[5]) ibid. nr. 62. Mon. Germ. hist. Const. II, 505. — 1202 Mai. An den Herzog von Zähringen; der Brief wurde von Gregor IX. als normativ in die Decretaten aufgenommen: c. 34 X de electione 1, 6.

[6]) Vgl. Richter, Kirchenrecht [8] (Leipzig 1886) § 44, p. 119 ff. Phillips, Kirchenrecht III, 192 ff. (bringt nichts erhebliches). Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat II (1872), 166 ff. Hefele in Tübinger Theo-

Kaisers ist die Vogtei der Kirche, hierzu muss er vornehmlich geneigt und tauglich sein. Entstehung und Verleihung dieses Amtes bestimmen sich nach diesen Gesichtspunkten. Im Grunde steht das Wahlrecht des Kaisers dem Papste zu, denn er hat es mit dem Imperium den Deutschen verliehen [1]), sodass der rechtmässig gekorene und geweihte König ein Anrecht auf die römische Kaiserwürde hat. Der Papst will jenen ihr Wahlrecht nicht entziehen, er ist aber keineswegs gezwungen, dem Könige ohne weiteres die Krone zu verleihen; das deutsche Königtum involviert als ein weltliches Amt an sich noch nicht die römische Kaiserwürde. Wie bei der Priesterweihe hat auch hier eine Prüfung der persönlichen Würdigkeit des Gekorenen der Weihe voranzugehen [2]). Wird der Prätendent als untauglich befunden [3]), so kann ein weiterer gewählt werden, oder aber, wenn die Fürsten ihren König behalten wollen, der Papst die Kaiserkrone anderweitig vergeben [4]). Die Wahl selber wird aber insofern noch mehr beeinträchtigt, als auch die Vorgänge bei ihr auf ihre rechtsverbindliche Beobachtung hin geprüft werden sollen, eine Verwerfung der Wahl also selbst den deutschen König als unrechtmässig erscheinen lassen würde.

---

logische Quartalschrift 44, 603 ff. und Konziliengeschichte V, 789. Friedberg de finium inter ecclesiam et civitatem etc. p. 25.

[1]) Diese sog. Translationstheorie findet sich wie die aus ihr folgenden Anschauungen Innocenz' in einer Anzahl Schreiben zerstreut; vgl. Decretale Venerabilem: Illis principibus ius et potestatem eligendi Regem, in Imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus ut debemus ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere, praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos; — cf. auch Reg. nr. 31 und 33.

[2]) Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat ad quem impositio manus spectat. Decret. Ven.

[3]) Dass er ein absolutes Verwerfungsrecht auch einhelliger Wahl gegenüber aufrechthält, zeigt Innocenz durch Aufwerfen der Frage: Wie, wenn die Fürsten einmütig einen Kirchenschänder, einen Gebannten, Tyrannen, Ketzer oder Heiden wählen, sollten wir dann auch, wie es bei Leugnung eines Prüfungsanspruches konsequent wäre, genötigt sein, ihn zu weihen? Decret. Ven.

[4]) Eine von Hefele, wie mir scheint, mit Recht gezogene Konsequenz.

Aus diesem Verhältnis von Kaisertum und Papsttum zu einander ergiebt sich, dass der vorliegende Einzelfall einer Doppelwahl notwendig vor das Forum des Papstes gehört[1]. Keineswegs ist die Übertragung des Schiedsrichteramts dem Belieben der Fürsten anheimgestellt[2]. Sie sind vielmehr verpflichtet, des Papstes Schiedsspruch einzuholen[3]. Hat er sie vergeblich ermahnt, sich auf einen geeigneten Herrscher zu einigen, wollen sie sich auch nicht freiwillig dem Papste anvertrauen, so muss er, da die Kirche ihres Vogtes dringend bedarf, jure proprio einschreiten[4], und dem seine Gunst zuwenden, quem credimus maioribus studiis et meritis adiuvari.

Beides wird geprüft, studia eligentium, die Korrektheit der Wahl, merita electorum, die Tauglichkeit des Gewählten[5].

---

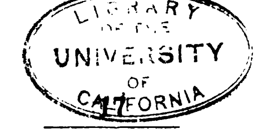
[1]) Reg. nr. 33 und öfter: cum et negotium imperii ad nos principaliter et specialiter pertinere noscatur, denn — um das obengesagte noch einmal zusammenfassen — erstens (principaliter) ist das Kaisertum den Deutschen als ein zur Kirchenverteidigung bestimmtes Amt übertragen. Zweitens (finaliter) investiert der Papst den Kaiser durch die Krönung.

[2]) Dies der deutschrechtliche Standpunkt, der 1257 im Bericht der englischen Gesandten, später in Ludwigs IV. Appellationen erscheint. Philipps Wähler erklären dem Papste, nur durch freie Einigung der Fürsten sei ein Thronstreit zu schlichten. Wir kommen auf diese Rechtsfrage noch zurück.

[3]) ad apostolicam sedem iam pridem fuerat recurrendum, ad quam negotium istud principaliter et finaliter dignoscitur pertinere. Innocenz III. in Reg. nr. 18.

[4]) Decr. Venerabilem: (quod) ex jure patet pariter et exemplo; es folgen Beispiele früherer Doppelwahlen, bei denen die Kurie in derselben Weise vorgegangen sei; — cf. nr. 31, 33, 92. Epistolae (ed. Baluze) II, 294.

[5]) Reg. nr. 92. Bei Prüfung der studia eligentium ergab sich für Philipp, dass der grössere Teil der Fürsten ihn früher gewählt hatte. Dann aber einigten sich mehrere besser berechtigte, als Philipp unter den Seinen gehabt hatte, auf Otto IV. Da Philipps Wähler diese nicht bei ihrer früheren Wahl hinzugezogen hatten: patet eos perperam processisse, cum explorati sit iuris, quod electioni plus contemptus unius, quam contradictio multorum obsistat, unde privilegium meruerunt amittere, qui permissa sibi abusi sunt potestate, videri non immerito potest, quod huiusmodi iniuria non obstante, ceteri uti poterant iure suo. Ferner waren Ort der Krönung und Person des Krönenden bei Philipp fehlerhaft. Insuper sufficienter examinavimus merita personarum. Gegen Philipp spricht seine Abkunft vom Geschlecht der Verfolger der Kirche, deren Gesinnung er teilt, zudem ist er im Bann, Otto dagegen wie seine Vorfahren dem Papste ergeben. Er ist ohne impedimenta. — Vgl. Reg. nr. 15, 33.



Doch betont Innocenz mehr diese Seite des Prüfungsrechts als jene. Besonders deutlich wird der Anspruch auf Prüfung der Wahlhandlung vertuscht in der Decretale Venerabilem [1]), nachdem die staufische Partei sich über Eingriffe in das Wahlrecht beklagt hatte, die schlecht zu ihrer Idee einer auch für den Papst zwingenden Rechtsverbindlichkeit der Wahlhandlung allein stimmten.

Wir müssen bei diesem ersten Aus- und Nebeneinanderlegen des päpstlichen Rechts unterscheiden zwischen dem, was jetzt stark und deutlich hervortritt, was sich durchsetzt, und was andererseits nur als Keim- und Ansatzpunkt für später Bedeutung hat. Ein vorsichtig geltend gemachtes, doch notwendiges Entscheidungsrecht des Papstes bei Doppelwahlen, wobei womöglich die persönlichen Eigenschaften der Kandidaten, weniger ihre Wahl untersucht werden, war als Präcedenzfall statuiert. Spätere Zeiten, besonders die Albrechts I. haben einschneidendere Fälle erlebt. Innocenz hat seinen Nachfolgern die Wege gebahnt. So wird schon die Prüfung der Wahl mehrfach herangezogen, den Anhängern Philipps erklärt, sie hätten durch ein angeblich unrechtmässiges Vorgehen bei der Wahl ihr Recht verwirkt [2]). Ist man freilich dem Gekorenen freundlich gesinnt, so hilft solchen defectus formae, wie auch denen seiner Person gegenüber, die päpstliche Dispensationsgewalt aus, sie kann jeden Fehler ergänzen. Diese Konsequenz erscheint, soweit ich sehe, zuerst deutlich bei Bonifaz VIII.

Innocenz erklärt ferner, auf die Länge darf die Kirche ihres Schirmvogtes, des Kaisers, nicht entbehren [3]). In unserem Falle 1198 ergiebt sich aus dieser Notwendigkeit ein schieds-

---

[1]) Decret. Ven.: der Legat bezeichnete Philipp als ungeeignet non tam propter studia eligentium quam propter merita electorum. — Obwohl Otto die Mehrzahl für sich gehabt hat (s. o.), bestätigt ihn Innocenz doch nur wegen seiner Eignung, die in ihm einen guten Vogt der Kirche erwarten lässt. Reg. nr. 32. Vgl. Deliberatio: cum non minus idoneitas seu dignitas electe persone immo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus nec tantum pluralitas quoad numerum, sed solubritas, quod consilium, in eligentibus requiratur . . . Auf der Gesinnung von Wählern und Gewählten liegt der Ton.

[2]) Vgl. Anm. 5 p. 25.

[3]) Reg. nr. 31 und 33.

richterliches Einschreiten, später ein Befehl des Papstes binnen kurzem zu wählen, wenn nicht provisorische Besetzung eintreten soll[1]).

Mit einem Wort möchte ich noch der Parallelen in dem Verhalten Innocenz III. gegenüber Bischofswahlen und der Königswahl gedenken.

Rudolf von Rheinfelden hatte freie Wahl des Königs wie der Domkapitel anerkannt[2]). Bildete sich für jene gleichzeitig eine zunächst schwach fundierte und ausgestaltete Approbation aus, so wurde diese durch das metropolitane Prüfungsrecht der Person wie der Wahlform beschränkt. Der Metropolit hatte alsdann den rechtmässig befundenen Electen zu weihen.

Innocenz untergräbt diesen Einfluss der Erzbischöfe zu Gunsten der Kurie, er wendet ihr Verfahren Bischofs- und Königswahlen gegenüber an. Denn seine Stellung zum Kaiser entsprach ganz der des Metropoliten zum Bischof. Beide weihen, daher prüfen sie, und zwar in gleicher Form. Als der Papst, wie die Deliberatio berichtet, beriet, welches Kriterium zur Beurteilung der Doppelwahl heranzuziehen sei, schlug man ihm vor, die studia eligentium et merita electorum zu untersuchen, quatenus intelligeremus plenius, cui esset favor apostolicus impendendus. Dies aber ist der Grundsatz des Dekretum Gratiani[3]), wonach der Metropolit zwiespältige Bischofswahlen zu behandeln hat; auf jenen geht, so können wir annehmen, das vielberufene Prüfungsrecht der Person und des Wahlaktes (examen personae et formae electionis) zurück.

Die Stellung des Metropoliten zum Bischof ist der des Papstes zum König entsprechend, beide weihen, und beide prüfen den oder die zu Weihenden nach gleichem Recht.

---

[1]) So die übliche Praxis der Kurie gegenüber den Domkapiteln, vgl. Innocentii III. ep. VIII, 88 (1205), Migne 2, 661.

[2]) Bei Rudolfs Wahl zu Forchheim (1077 März 15.) beschlossen die Fürsten, unter Autorität des Papstes, das Reich solle in Zukunft nicht nach Erblichkeit, sondern nach freier Wahl besetzt werden. Bruno, de bello Saxonico c. 91. M. G. SS. 5, 365.

[3]) c. 36 D. 63; vgl. von Simson, Analecten zur Geschichte der deutschen Königswahlen (Programm der Universität Freiburg 1895) II. Wretschko, Zeitschrift der Sav.-Stiftung. Germ. Abt. 20, 193.

Innocenz tritt der Königswahl noch nicht so schroff wie der Bischofswahl gegenüber auf, hier beanspruchte das eben sich entwickelnde päpstliche Recht Kassation und eigenmächtige Besetzung bei strittigen Wahlen [1]), was an die Befugnisse des Kaisers anknüpft und späterhin, wie ich sagte, für eine anfechtbare Königswahl versucht wurde.

Wir wenden uns den Zeiten der letzten Staufer zu. Als der Kampf zwischen Friedrich II. und Gregor IX. seinen Höhepunkt erreicht hatte, tauchte das Projekt einer neuen Königswahl auf. Der Plan scheiterte, die Fürsten blieben dem Kaiser treu. Leider sind wir gerade über das Folgende nur zu wenig unterrichtet. Albert von Stade lässt die Fürsten, ähnlich wie einst die staufische Partei, erklären, es sei nicht des Papstes Recht, einen neuen Kaiser einzusetzen, vielmehr nur den von den Fürsten Erwählten zu krönen [2]). In der That hat Gregor versucht, den Grafen Robert, Bruder des Königs von Frankreich, auf den Thron zu erheben [3]); es wäre dies die erste Provisio imperii gewesen. Ähnliches berichtet auch der Archidiakon Albert von Passau, Gregors Agitator in Deutschland [4]). Er motiviert die vorzunehmende Provisio. Die Fürsten hätten sich durch langes Zögern ihres Wahlrechts für diesmal beraubt, da die Kirche nicht lange eines Schirmvogtes entbehren könne, könne sie sibi providere de persona alius, Gallici vel Lombardi ... Theutonicis inconsultis. Darauf habe, fährt er fort, der Herzog Otto von Baiern, dem er dies erklärt, sich für diesen Fall zu urkundlichem Verzicht auf sein Wahlrecht bereit gefunden. Stammt jene Begründung von Albert selber, oder aus der Kurie? Wir wissen es nicht. Letzteres wird wenigstens wahrscheinlich

[1]) Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche (Strassburg 1882), p. 96 ff. Hinschius, Kirchenrecht II, 573 ff. Innocenz erklärt selber einmal: tertium creare non possumus. Reg. nr. 64. — Eine völlige Kassation der Doppelwahl von 1257 war auch einer Bemerkung Clemens IV. (M. G. Const. 2, 535 ff.) nicht ausgeschlossen.

[2]) M. G. SS. 16, 367. Jastrow-Winter, Geschichte des Deutschen Reichs 2, 475.

[3]) Schirrmacher, Friedrich II. Bd. 3, 175 (nach Matthaeus Paris).

[4]) Böhmer-Ficker-Winkelmann nr. 11294 (1240 Aug.), Phillips, Königswahl 105 f.; vgl. 162. Domeier 90.

durch einen Brief[1]) Gregors X. (1273), worin er den Kurfürsten befiehlt, innerhalb des ihnen vom Papste Gregor hierfür gesetzten Termins zu wählen, andernfalls Provision eintreten würde. Sonach hätte Gregor IX. die Gedanken Innocenz III. aufs entschiedenste weitergeführt.

## III.

Innerhalb der durch die Namen Gregorius IX. und X. begrenzten Zeitspanne sind die Päpste ebenso energisch für ihre Günstlinge wie gegen deren Feinde eingeschritten. Ein neues, vom Papste abhängiges, König- und Kaisertum erhebt sich endlich siegreich gegenüber den absterbenden Staufern; es wird durch die Namen Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland, Richard, Alfons, Rudolf von Habsburg charakterisiert.

Sehr klar liegen die für uns in Betracht kommenden Verhältnisse bei der Wahl Heinrich Raspes[2]). Der Papst schlägt ihn den Wählern vor, er sei zur Übernahme des Reiches bereit, sie mögen ihn nun auch ohne Aufschub und einmütig erwählen. Auch König Wilhelm[3]) war eher sein Kandidat als der der Kurfürsten; im Jahre 1257 wählen diese nach Einsicht vorgelegter Papstbriefe, in denen des Papstes Rat und Wille betreffs der Königswahl niedergelegt ist[4]). Die erzählenden

---

[1]) Der Brief selber ist nicht erhalten, aber hinreichend bezeugt; vgl. G. von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz 72[3]. Böhmer-Redlich p. 3. Ich zitiere nach der Überlieferung bei Ellenhard S. S. 17, 122 (eine Reihe anderer bei Ropp a. a. O.): inito consilio praecepit (s. c. papa) principibus Alemanniae, electoribus dumtaxat, ut de Romanorum rege, sicut sua ab antiqua et approbata consuetudine intererat, providerent infra tempus eis ad hoc de papa Gregorio statuto; alias ipse, de consensu cardinalium, Romani imperii providere vellet desolationi. Sollte die Bestimmung c. 41 X 1, 6 für kanonische Wahlen gemeint sein?

Hinsichtlich des Ausdrucks providere vgl. Wretschko 199f.

[2]) Innocenz IV. an die Erzbischöfe und andere Fürsten Deutschlands 1246 April 21. M. G. Constit. 2, nr. 346ff.

[3]) Vgl. Innocenz IV. an den Rector S. Marie in Cosmedin 1247 Okt. Const. 2, nr. 352ff. Wretschko l. c. 180[3]: „die Wahl Wilhelms von Holland musste eher wie eine Angelegenheit der Kirche als des Reiches erscheinen" (Nach Hintze, Königtum Wilhelms von Holland p. 11).

[4]) Vgl. W. Herrmann, Alfons X. von Castilien, Dissertation, Berlin 1897, p. 29 und bes. Beilage 1 bringt zahlreiche Belege. Nach einem Bericht über

Quellen[1]) sagen entsprechend: der Papst berief einen König, die Fürsten wählten auf sein Geheiss, nach seinem Wunsch; Heinrich wird, heisst es einmal, erhoben papa annuente et ceteris principibus prosequentibus[2]). Damit ist das herrschende Verhältnis bezeichnet, wo der Wille der Kurie das primäre, entscheidende — an sie wenden sich die Kandidaten — die Kur ein zweiter hinzutretender, allenfalls entbehrlicher Akt ist. Auch Gregor X. wahrt sich die Initiative, eine vorherige Beschränkung der Wahlfreiheit, zwar schreibt er keine bestimmte Person, doch einen Termin für die Wahl vor. Jedenfalls trifft stets, hier wie dort, denen, die des Papstes consilium, seinen „beratenden Anteil" an der Wahl nicht achten, Verlust des Wahlrechts. Es wird anfangs nicht deutlich gesagt, nur mit der Exkommunikation, die aber jenen in sich schliesst, gedroht. Jede gegen den Willen des Papstes vorzunehmende oder vorgenommene Wahl ist von vornherein ungültig.

Zunächst sucht Innocenz IV. einen Abfall von König Heinrich durch Strafandrohungen zu hindern[3]). Eine unter Wilhelm geplante Königswahl wird verworfen[4]) bei Strafe des Bannes für Wähler und den Gewählten. In der Folgezeit hat man häufiger eine Wahl Konradins versucht[5]). Sie ist unmöglich,

---

Alfons Ansprüche (Fanta M.I.Ö.G. 6, 100f. und Const. 2, 502, 26) wählen die Kurfürsten: habentes ante oculos per litteras apostolicas eisdem iam presentatas apostolice sedis consilium et mandatum. Ähnliches meldet Eberhard von Konstanz M.I.Ö.G. 16, 661. Const. 2, 646.

[1]) Vgl. Engelmann p. 49 und 50. Gesta Trever. S. S. 24, 410, 44 und 411, 38 zur Wahl Heinrichs (vollzogen de voluntate et mandato domini Innocentii) und Wilhelms von Holland.

[2]) Annales Neresham. 23 bei Schirrmacher Friedrich 2. Bd. 4, 426[9]. Vgl. Engelmann 49[8].

[3]) An den Legaten Philippus (Const. II nr. 348): Prälaten und Kleriker, die dem Könige nicht anhangen, sollen der sententia suspensionis ab officio, dignitate, honore ac beneficio, Fürsten und Laien einer pena spiritualis et temporalis verfallen.

[4]) Durch Alexander IV., 1255 Aug. 28; Schreiben an den Erzbischof von Köln, an alle Städte. Bärwald: Baumgartenberger Formelbuch 186 bezw. 189: electionem, nominacionem vel assumpcionem ex nunc cassam et reprobam promulgamus . . .

[5]) Päpstliche Hinderungsversuche aus den Jahren 1256, 1262, 1266. Die Impedimente Konradins zählt Alexander IV. auf (1256 Juli 28; M. G. Epistolae

erklärt der Papst, wegen der zahlreichen defectus des Kandidaten: er entstammt, wie einst Philipp von Schwaben, einem kirchenfeindlichen Geschlecht, ist überdies noch zu jung, kann daher seiner Wahl nicht zustimmen, auch vorerst nicht advocatus ecclesiae sein, dessen es aber sofort bedarf. Dazu kommt als ein Haupthindernis für jede Neuwahl seit 1257 der an der Kurie schwebende Prozess über die Doppelwahl Richards von Kornwallis und Alfons' von Kastilien. Nur mit Erlaubnis des apostolischen Stuhls dürfte hier an eine Neuwahl gegangen werden [1]). Daher sollen die geistlichen Kurfürsten ihren Kollegen jede Teilnahme an einer unrechten Wahl [2]) und ihren Vorbereitungen verbieten [3]). Verschieden sind die Strafen für geistliche und weltliche Fürsten [4]). Die Prälaten sind ipso jure abgesetzt, die Laien bis ins vierte Glied ihres Wahlrechts beraubt.

Übrigens muss den Kurfürsten nicht minder wie die Verzögerung der päpstlichen Entscheidung über die Doppelwahl auch der Anspruch des Papstes, eine der Wahlen oder beide zu kassieren, sehr peinlich gewesen sein. Allerdings lief ein solches Unterfangen dem, wie wir sehen werden, eben erst festgelegten deutschen Rechte der Königswahl stracks zuwider. Clemens IV. erklärt a. a. O. dem Könige von Böhmen, eine Kassation involviere keinen Verlust des Wahlrechts; eine Rechtswirkung, die 1314 ein Kurfürst selber der Kassation zugestand.

Hand in Hand mit dieser gegen die Staufer gerichteten

---

s. XIII, 3, 397 ff.; vgl. Hampe, Geschichte Konradins 13 f.). Ineligibilis nennt ihn Clemens IV. (1266 Sept. 18. Const. 2, 531 ff.) ex sola ratione originis e gente persecutorum ecclesiae; dazu tritt die infirmitas etatis (‚propter infantiam nimiumque defectum etatis' Alex. IV.). Auch 1262 (Juni 3.) wird in Urbans IV. Schreiben das Moment seiner Abstammung betont. (Guirand Registres d'Urbain IV. I, nr. 104, 109; Const. 2, 520 f.)

[1]) Schon über Konradins Erhebung sagte Urban IV.: quod non decuit absque licentia sedis apostolice. 1268 Nov. 7 (Const. 2, 535 ff.) verbietet und kassiert Clemens IV. im Voraus eine Neuwahl. Die Boten des Königs von Böhmen hatten um Verhaltungsmassregeln gebeten, angesichts des Planes der Kurfürsten, einen Dritten zu wählen, da die Kurie zögere, entweder eine oder beide Wahlen endgültig zu verwerfen.

[2]) Schon jede Begünstigung derselben zieht den Bann nach sich; cf. ex. grat. Const. 2, 531 ff.

[3]) Epist. 3, 397 ff.

[4]) Constitutiones 2, 531 ff.

Beeinflussung der Königswahl ging eine entsprechende der Bischofswahlen. Auch hier dienten die rheinischen Erzbischöfe als Mittelglied. Ihnen befahl Innocenz IV. (1249), darauf zu achten, dass absque sedis apostolice licentia nicht zu Bischofswahlen geschritten würde [1]).

Machte der Papst der Partei Konradins gegenüber das Erfordernis bestimmter Eigenschaften des Königs geltend, so tritt die Korrektheit der Wahlhandlung 1257 mehr in den Vordergrund. In dem Berichte [2]) eines Kardinals über Wilhelms Wahl, der später für die deutschen Wahldekrete als Vorlage diente, liegt noch auf den Herrschertugenden des Erwählten der Hauptton. Erst Richards und Alfons' Gesandte legten ein eigentliches Protokoll über die Wahl zur Prüfung vor [3]). Der englische Prinz sucht sein und seiner Wähler Verfahren vornehmlich durch das deutsche Gewohnheitsrecht, der Spanier mehr durch die Decretale Venerabilem zu begründen. Wenn sie auch Richard als verbindlich anerkennt, so ist doch der Standpunkt beider Könige grundverschieden.

Für Richard ist der von allen Berechtigten unter Beobachtung des deutschen Brauchs Gewählte ipso jure König, und, wenn nicht in seiner Person ein Hindernis liegt, unverzüglich vom Papste zum Empfange der Krone zu rufen. Ein nachträglicher Einspruch gegen diese Wahl, wie etwa der des Königs von Kastilien, eine Kassation, sind durchaus ohne Rechtswirkung. Bei Doppelwahlen entscheidet Gottesurteil oder Schiedsspruch, nur subsidiär der Papst, wenn die Fürsten ihm die Sache übertragen, nicht jure proprio. So findet hier das einst von der staufischen Partei dargelegte Recht seine Fortführung; es blieb massgebend für Ludwig IV. Nur ein Prüfungsrecht der Person wird von Richard rezipiert. — Anders Alfons. Er stützt sich auf den kirchenrechtlichen Grundsatz der Mehr-

---

1) Eubel, Römische Quartalschrift 8 (Rom 1894), 169 ff.

2) Wir wissen von ihm nur durch eine Erwähnung in einem Brief Innocenz IV. (1247 Okt. Const. 2, nr. 352). Vgl. Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, Dissertation, Göttingen 1881, p. 14 f.

3) Die Berichte beider Gesandten sind vollständig nur in einem Schreiben Urbans IV. Qui coelum an K. Richard von 1263 August 27 erhalten; bei Olenschlager, Goldene Bulle U.-B. p. 46 ff. und Const. 2, 522 ff.

heitswahl, bei Doppelwahlen wendet der Papst dem Erwählten der Mehrheit seine Gunst zu; ohne weitere Momente in Betracht zu ziehen, erklärt er ihn für kanonisch erwählt und nennt ihn den König. Dergestalt ist die debita in huiusmodi negotio justitia, das herkömmliche, angewandte, von Innocenz III. zum Gesetz erhobene Recht. Um dessen Ausführung bittet er, Richard um die Anerkennung deutscher Gewohnheit; schon Alfons' Wahl, wir erinnern uns, war von der Kurie gefördert.

Doch die Gunst der Päpste blieb nicht bei ihm. Er wollte nach dem Tode Richards die schon früher geplante Neuwahl wieder verboten sehen, Gregor X. wies ihn ab mit Hinweis auf das freie Wahlrecht der deutschen Kurfürsten[1]); freilich nicht ohne diesen, wie wir sahen, unter Androhung des Verlustes ihrer Stimmen zu befehlen, binnen Frist sich auf einen Herrscher zu einigen[2]). Sie baten unter Wiederaufnahme der seit Wilhelm eingeführten Charakteristik des Königs um Bestätigung des Hergangs (Processus electionis)[3]), Rudolf umschrieb diese Bitte[4]), thatsächlich unterwarf er sich des weiteren völlig der Kurie, die keinen ihrer Ansprüche aufgab[5]). Er bittet den Papst, vorliegende Mängel (defectus) mit apostolischer Vollmacht zu ergänzen[6]). Vorher hatte Philipp III. von Frankreich mit Gregor unterhandelt; von den Kurfürsten war bei jenem nicht die Rede, nur die päpstliche Ernennung hielt der König für erforderlich[7]).

---

[1]) 1272 Sept. 16. Registres de Grégoire X. Fasc. I, nr. 192. Potthast 20604. Vgl. Böhmer-Redlich p. 3. Die gleiche Ansicht vertrat Gregor auch gegenüber Frankreich und Böhmen. Über die Beweggründe seiner Politik Lindner, Deutsche Geschichte 1, 20 f.

[2]) Vgl. p. 29 dieser Abhandlung.

[3]) M. G. LL. 2, 393. Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands 114 f.

[4]) M. G. LL. 2, 383. Engelmann 57 ff.

[5]) Böhmer-Redlich p. 20 verweist auf Lindner 1, 26. Für Rudolfs Verhalten cf. nr. 342.

[6]) ibid. nr. 340. Archiv für östr. Gesch. 14, 333. Rudolf nimmt den Krönungstermin an confidentes, ut liberalis benignitas apostolice dignitatis vel pietatis deliberacione provideat circumspecta, quod defectus instantes plenitudo suppleat potestatis.

[7]) Böhmer-Redlich p. 3. Lindner 1, 20. von der Ropp 70 f.

Die bisherige Entwicklung mit ihrem Überwiegen der Bedeutung des päpstlichen Einflusses über das Wahlrecht schien in der Aufhebung dieses eben erst entwickelten Rechts ihren Ausdruck finden zu sollen. Wir haben Spuren, dass Rudolf, vielleicht auch Albrecht, auf päpstliche Schaffung eines neuen, erblichen Königtums hinarbeiteten, wogegen sie ihrerseits das Anrecht Deutschlands, seines Königs und besonders seiner Fürsten, am Kaisertume aufgeben wollten.

Zur Entziehung des Wahlrechts gehörte die Anerkennung der päpstlichen Theorie von der Übertragung des Kaisertums und Wahlrechts. Sie finden wir von Albrecht I., anscheinend auch von den Kurfürsten in ihrem Gesamtwillebrief von 1279 vollzogen. Hier werden die principes imperii als Pflänzlinge der Kurie bezeichnet, von ihr mit dem Wahlrechte des Kaisers begabt. Man kann diese Stelle unmöglich eine von den Kurfürsten ausgehende „theoretische Ansicht über die Bedeutung und den Ursprung ihrer Würde", eine „Darlegung der Tendenz eines Kurvereins" nennen[1]. Allerdings würden die Beschlüsse dieses Kurvereins in schneidendem Gegensatz zu denen seines berühmteren Nachfolgers stehen, wenn nicht die genannte Stelle, wie der ganze Willebrief, aus der päpstlichen Kanzlei stammte. Nur ein Formular haben die Kurfürsten unterzeichnet. Dass aber Nicolaus III. hiedurch eine Verzichtleistung derselben auf ihr Wahlrecht erreicht habe, wie Busson meint, ist hinreichend

---

[1]) So O. Harnack a. a. O. p. 118. Die Urkunde bei Lünig, Reichsarchiv VII, 3, 7 (das Harnacksche Citat p. 115[6] muss ein Versehen sein), daher stammt der Druck bei Riedel I, 137. Diese von vier Kurfürsten anscheinend gemeinsam ausgestellte Urkunde, wodurch wohl H. zu seiner Konstruktion eines Kurvereins kam, ist eine Kontamination Lünigs. Vgl. Kaltenbrunner M. I. Ö. G. E. 1, 379[3]. Der von den sieben Kurfürsten untersiegelte Willebrief facsimiliert von Kaltenbrunner l. c. — vgl. Mitt. a. d. Vat. Archiv I, 164. Der dem päpstlichen Gesandten Giffrid mit nach Deutschland gegebene Entwurf ist im Register nr. 51 eingetragen, wörtlich übereinstimmend haben die Kurfürsten ihren Willebrief gegeben (Böhmer Rs. 135). Dieser trägt keine Namen zu Anfang, er beginnt einfach Nos principes imperii . . . Es hängt dies zusammen mit dem noch schwebenden Streit über Böhmens Zulassung zur Kur.

Die Kurfürsten wären bei seiner Hinzufügung oder Fortlassung dem Könige bezw. der Kurie zu nahe getreten. Denn diese anerkannte das Recht Böhmens, jener nicht. Vgl. hiefür Lindner l. c. 40.

widerlegt[1]). Doch wird seine Ansicht[2]), man habe damals die Lostrennung Arelats und Italiens von Deutschland wie dessen Konstituierung als Erbreich geplant, wenn nicht durch diese Stelle, so doch durch andere, zeitgenössische Berichte zum Jahre 1287 gestützt.

Die Wormser Annalen[3]) bringen zum Würzburger National-Konzil dieses Jahres die Nachricht, es sollten hier Bestimmungen erschlichen werden gegen die Freiheiten der Geistlichkeit, besonders der Erzbischöfe am Rhein hinsichtlich der römischen Königswahl. Der päpstliche Legat bedrohte damals die Clerisei allgemein durch seine rücksichtslosen Besteuerungsversuche. Die heftige Empörung dagegen liess es zu wüsten Scenen gegen ihn auf dem Reichstage kommen; gegen ihn wandte sich auch eine Versammlung der Kölnischen Kirche. Man erklärte hier, aus mancherlei Ursachen, besonders aber durch die Auflagen des Legaten, in Bedrängnis zu sein. Dazu heisse es allgemein im Deutschen Reich, trotz des offiziellen Dementi des Legaten, der Legat wolle den Deutschen das Imperium entziehen, aus Deutschland selber ein Erbreich machen, und somit dem Rechte der Kurfürsten, den König der Deutschen, künftigen Kaiser, zu wählen, gewaltig Abbruch thun. Hiegegen protestiert man und appelliert von dem Legaten an den apostolischen Stuhl.

---

[1]) Wie das päpstliche Aufforderungsschreiben lehrt, ging der Wunsch der Kurie auch auf Willebriefe anderer Fürsten (Mitt. a. d. Vat. Archiv I, p. 166 ff.). Da sie mit denen der Kurfürsten wörtlich übereinstimmen, sinkt die Bedeutung jener Eingangsworte für das Kurkolleg „zum rhetorischen Schmuck einer Arrenga herab“ (Kaltenbrunner l. c.). Wie wenig die Arrenga bei den Zeitgenossen Anstoss erregte, zeigt ihre Benutzung durch Erzbischof Gerhard von Mainz (1291) beim Einladungsschreiben zur Neuwahl (Lindner, Deutsche Geschichte 1, 41). Ebenda bestreitet L. und: Die deutschen Königswahlen 213) mit Recht auch das Vorhandensein eines reaktionären Versuchs der Kurie zu Gunsten eines allgemeinen Fürstenwahlrechts.

[2]) Wiener S.B. 88. Bd., 649 ff. (1877). — Harnacks Versehen (s. o.) ist um so merkwürdiger, als er diese B.sche Arbeit und die Absichten Nicolaus III. anführt (p. 131[4]). B. bezeichnet p. 672 deutlich den Context des kurfürstlichen Gesamtwillebriefs als ein Formular der päpstlichen Kanzlei. — Vgl. zu diesen Plänen auch Rodenberg M. I. Ö. G. 16, 1 ff. Er zeigt, dass sie bis auf Urban IV. zurückgehen (vgl. p. 2).

[3]) M. G. SS. 17, 77. Busson p. 56 (des Separat-Abdrucks). Böhmer-Redlich 2073 a.

Von einer entsprechenden Kundgebung der drei geistlichen Kurfürsten berichten ebenfalls die Wormser Annalen [1]).

Sonach wäre Deutschland aus dem Bereiche des Imperiums ausgeschieden, dies selbst in die Hand des Papstes zurückgekehrt [2]). Hier wird bereits unter dem Kaisertum nicht nur das Amt des Vogtes der Kirche, auch das Reich als territorialer Begriff, und besonders Italien, verstanden [3]).

## IV.

Bonifaz VIII. kettete das Kaisertum noch inniger an das Papsttum; es galt, einen letzten Versuch zu wagen, die auseinanderstrebende Welt der europäischen Staaten in die alten hierarchisch-caesarischen Formen zu zwingen. Er verband sich mit Albrecht I. gegen Frankreich; dieser Bund wurde als Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis des Kaisertums gefasst. Freilich ihm wiederum gestand man die Oberhoheit über Frankreich, über alle Herrscher zu. Jedoch haben die deutschen Könige und Fürsten, wie Albrecht anerkennt, ihr Recht am Kaisertum nur von den Päpsten geliehen erhalten, der jeweilige Herrscher empfängt von ihnen das Schwert der weltlichen Gewalt, er wird vom h. Stuhle zu seinem Amte erhoben, um dessen Verteidiger zu sein [4]). Seine Pflichten des Schutzes und Ge-

---

[1]) Vgl. Herzberg-Fränkel, M. I. Ö. G. 12, 647 ff.: . . . vox est, verbum et fama publica per regnum Alemanie multipliciter divulgata, quod idem dominus legatus regnum ipsum semper imperio inseparabiliter unitum, intendit constituendo regem hereditarium, quantum in eo est, ab imperio separare et sic alteram mundi lucem videlicet honorem culminis imperialis . . . extinguere . . . ac iuri principum regni Alemanie ecclesiasticorum et secularium, ad quos spectat eleccio regis eiusdem promovendi postea in imperatorem, enormiter derogare . . . B.-R. 2059. Ich kann mit Redlich nur finden, dass Bussons Vermutungen durch diese Stelle glänzend bestätigt werden. Giese, Rudolf I. und die römische Kaiserkrone, Dissertation, Halle 1893, sucht ihren Wert mit einer allgemeinen Erwägung zu entkräften (p. 86).

[2]) Vgl. Ottokar Lorenz, Wiener S. B. 33.

[3]) J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 458.

[4]) Urkunde K. Albrechts I., 1303 Juli 15, Nürnberg. Olenschlager, Staatsgesch. U.-B. p. 9 ff. Zuerst die Anerkennung der Übertragung vom Kaisertum und Wahlrecht an die Deutschen durch den apostolischen Stuhl, a qua (sede) reges et imperatores, qui fuerunt et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem . . . profiteor, quod Reges . . . per sedem eandem

horsams führt der König im einzelnen aus, er ist hierzu dem Papste durch einen Lehnseid wie die Könige von Sicilien verbunden und somit das Imperium, wie Kardinal Roland sagte, ein Lehen des Papstes [1]). Ziemlich ungeschickt — ohne Beachtung des Wortlautes der neuen Eidformel — wurde diese Errungenschaft Bonifaz' VIII. von Clemens V. ins Kirchenrecht aufgenommen [2]).

Bei einer so präzisirten Art der Amtsführung des Kaisers musste das Anrecht des Kurkollegs bei seiner Einsetzung als ein störendes, möglichst einzuschränkendes Moment empfunden werden. Die Kurfürsten selber rückten in ihrem praktischen Verhalten seit Rudolf immer mehr ab von dem strikten Rechtsstandpunkt, den wir aus den Darlegungen der englischen Gesandten (1263) kennen. Sie leugnen die strenge Rechtsverbindlichkeit der Electio, indem sie diese einer eigenen Approbation oder Konfirmation bedürftig erachten, einer nachträglichen kollegialen Zustimmung zur Electio per unum [3]). Erst das

---

ad hoc potissime et specialiter assumuntur, ut sint sanctae Romanae ecclesiae advocati . . . Juro etiam . . . folgt der Lehnseid. Im Anschluss an dessen letzte Formel bestätigt Albrecht alle Schenkungen an den apostolischen Stuhl. . . . et ut (devotionem meam) per operis executionem ostendam . . . unter diesem Titel werden Albrechts Pflichten eingeführt. Erstlich will er den h. Stuhl verteidigen, es mit keinem seiner Gegner halten, diese vielmehr auf Geheiss der Päpste bekämpfen. Zweitens, in besonderer Urkunde, speciellere Verpflichtungen.

[1]) Der Charakter des Eids als Lehnseid ist öfters angezweifelt worden, so von Lindner, Deutsche Geschichte 1, 151 f. Dönitz a. a. O. p. 50 [2]. Dagegen Engelmann 73 f. Die eingehende Untersuchung von A. Niemeier, Über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (Berlin 1900) p. 147 bis 161 hat, wie mir scheint, erwiesen, dass Albrecht I. ein homagium leistete.

[2]) c. 1 in Clement. II, 9 de iureiurando. Er behauptete sehr zu Unrecht, Heinrich VII. und alle seine Vorgänger hätten mit dem üblichen Eide secundum formam in decretis, quae incipit: Tibi domino, comprehensam (c. 33 D. LXIII) ein homagium geleistet. Vgl. auch Niemeier 155. Der Eid, den Albrecht schwur, wich von jenem wesentlich ab (Niemeier p. 148 ff.).

[3]) Niemeier 14 f. Engelmann 37 [6], 48 [2], 77 [3]. N. stellt a. a. O. zahlreiche Belegstellen aus Geschichtschreibern zusammen, sie wenden meist confirmare, die urkundlichen Quellen approbare an. Wir finden den Brauch zuerst bei Otto IV., dann bei Konrads IV. Wahl; in den Beurkundungen der Wahlen Alfons (hier zuerst urkundlich, nicht 1308, wie Engelmann 48 [2] will), Heinrichs VII., Ludwigs IV., endlich in zwei Schreiben Dietrichs von Kleve

Weistum von Rhense schaffte diese Zuthat zur Wahl ab, hier wie in anderem knüpft Ludwig IV. an das nur zu wenig beachtete alte Recht an. — Freilich erhob sich andererseits die Verbindlichkeit der Wahl gegenüber der Krönung, nach jener, nicht nach dieser datieren die Herrscher seit Rudolf[1]).

Dem Papste gegenüber trat man vorsichtig, eher flehend als fordernd, auf. König Richard selber hielt es doch für nötig, sich eine ausdrückliche Anerkennung der ersten Weltmacht zu sichern. Zweimal bitten die Kurfürsten im Folgenden um Bestätigung der Wahlhandlung[2]), diese selber wird, um die Approbation zu erleichtern, gern als kanonisch und devoten Sinnes vollzogen geschildert, ebenso die persönliche Tüchtigkeit des Erkorenen rühmend empfohlen[3]). Man bittet um seine gnädige Aufnahme, man ersucht den Papst ihn zu krönen, wann es ihm beliebe, nicht binnen Frist[4]), er wird weit mehr

und der Kölner an Bonifaz (Arch. für östr. Geschichte 2, 291, 294). Wir citieren die Stelle in Alfons Wahldekret als die früheste (Const. 2, 502 cap. 28): Item quod dicti IV principes predictam electionem de domino rege canonice celebratam recognoverunt et approbaverunt tamquam legitimam, et ratam et firmam habuerunt.

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 119. — Wenn K. Ludwig erklärt, die Wahl allein berechtige zum Antritt der Regierung (Olenschlager 190), so fügt Karl IV. hinzu, die erste Regierungshandlung muss die Bestätigung sämtlicher Kurfürstenrechte sein (Goldene Bulle 2, 4. Altm.-Bernheim 54). Später, seit 1519 bezw. 1711, trat die Beschwörung der Wahlkapitulation, d. h. der Reichsverfassung, hinzu. Vgl. Frensdorff, Z. Sav.-Stiftung 20, p. 119 ff.

[2]) Bei Rudolfs (LL. 2, 393 f.) und Friedrichs III. Wahl (Olenschlager nr. XXV, p. 66).

[3]) Beides wird bei Rudolfs Wahl betont, mit der ausgesprochenen Tendenz, die päpstliche Approbation zu erleichtern. Bei Friedrich und Ludwig fällt die Charakteristik in diesem Zusammenhange weg, sie erscheint seit Heinrich VII. vor der Schilderung der Electio. Für Friedrich und Heinrich wird, als den sic devote und canonice (electis), um die Gunst des Papstes gebeten. Albrechts I. (LL. 2, 467) Dekret entspricht bis auf die ausdrückliche Bitte um Approbation dem Rudolfs. — Vgl. Engelmann 64 ff. Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen (1881).

[4]) Noch in den Darlegungen der englischen Gesandten (vgl. Urbans IV. Bulle von 1263, Ol., Gold. B. p. 52) heisst es vom Könige: er sei, si electae personae impedimenta non obviant, vocandum sine dilatione aliqua per summum pontificem ad coronam. — Rudolfs Wähler bitten: eundem (electum),

um Gewährung einer Gunst, als um Erfüllung einer Pflicht angegangen. Wie sehr sich die Kurfürsten ferner auch gegen eine Entziehung des Wahlrechts wehrten, führten sie doch ihre Herkunft auf päpstliche Gnade zurück und baten um Bestätigung dieses Rechtes und anderer Freiheiten. In die wichtige, reichsrechtlich lange unentschiedene Frage der bairisch-böhmischen Kur sollte ein päpstlicher Spruch Klarheit bringen[1]). König Ottokar beklagte sich bei Gregor X.: die Fürsten hätten trotz seines Widerspruchs — und nachdem er feierlich an den h. Stuhl appelliert hatte — einen ungeeigneten Mann gewählt und gekrönt, unter dem das Reich leide. Der König recurriert daher an den Papst, bittet, ihn in seinem Rechte an der Wahl zu erhalten, und sich des schlecht bestellten Reiches zu erbarmen. Es soll also wohl die Wahl kassiert werden. — Ferner rühmt sich der Bischof von Köln seines Krönungsrechts als einer Gabe des Papstes[2]), die Kurfürsten von Mainz, Sachsen, Brandenburg erklären 1298 öffentlich — was an Verhältnisse um die Mitte des Jahrhunderts mahnt — mit Erlaubnis des Papstes an Adolfs Absetzung, Albrechts Wahl gegangen zu sein[3]). Man erwägt endlich 1314 die Möglichkeit einer päpstlichen Kassation der Wahl Johanns von Böhmen wegen dessen defectus aetatis, wonach das Wahlrecht für dies Mal erlöschen würde[4]): man be-

---

cum vestre sanctitati placuerit et visum fuerit opportunum, ad . . diadema dignemini misericorditer evocare. Heinrichs Wähler: tam devote quam humiliter (vgl. Ludwigs und Friedrichs Dekrete) supplicamus, ut . . diadema dignemini loco et tempore o p o r t u n o favorabiliter inpertiri. Ebenso bei den übrigen.

[1]) Emler Reg. Bohemiae 2, 340 f. Die Appellation an den Papst ist zwischen Wahl und Krönung, dieser Brief im Spätherbst 1273 anzusetzen. Vgl. Böhmer-Redlich, Regest. p. 18, 27, sowie M. I. Ö. G. 10, 354 ff. (widerlegt die Zweifel an seiner Echtheit). Harnack a. a. O. 262 Anm.

[2]) 1314 November 25. Olenschlager, Stg. U.-B. nr. XXI p. 75; vgl. O. Harnack a. a. O. 246 f.

[3]) Nach einem von A. Niemeier (p. 5 ff.) als echt erwiesenen Bericht der Kolmarer Chronik (M. G. SS. 17, 266 f.). Vgl. p. 12.

[4]) Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. (1886) p. 324. Aus dem Wahlvertrage Kölns mit Pfalz (1314 Mai 12): cum verisimiliter propter defectum etatis quem patitur electio in persona sua (s. c. Joannis regis Bohemiae) celebranda de jure cassari posset et sic per consequens jus nostrum eligendi regem Romanorum perderemus ista vice. Vgl. O. Harnack p. 60. Übrigens

schränkt sich so die Freiheit des Handelns durch Aufnahme eines nur für Domkapitel gültigen Rechts.

Den Anschauungen dieser Zeit, die wir nur noch aus wenigen Bruchstücken rekonstruieren können, hat Benedetto Gaëtani Form und Sprache geliehen. Er hat das Vorgefundene in seinem Sinne vertieft, gesteigert, ohne doch dauernd die Zeitenstimmung beherrschen zu können, sie sinkt wieder auf ihr altes, freilich nach wie vor, kurialistisch gestimmtes Niveau zurück. Seinen Nachfolgern aber hat er die Wege gebahnt[1]).

Das kanonische Recht, wie das des Reiches, hatten beide bisher nur im Anschluss an zwiespältige, also irgendwie fehlerhafte Wahlen und vornehmlich für sie die Notwendigkeit einer nachherigen Prüfung der Wahlhandlung statuiert, wobei dem Papste ein prinzipielles bezw. ein subsidiäres Entscheidungsrecht zugesprochen wurde. Bonifaz aber erklärt jede Wahl, auch wenn sie einheitlich und fehlerlos vollzogen ist, ohne Hinzutritt der Prüfung und Bestätigung für unzulänglich. Beides, Wahlakt, wie Person des Gewählten sind des Examens in gleicher Weise bedürftig[2]). Die Wahl selber kann weder den Titel Electus, noch gar den rex verleihen, auch zu keiner Regierungshandlung befugen[3]), sie verleiht, als rechtmässig erkannt, nur ein

---

wurde Johann im August achtzehn Jahre, was, wie Lindner D. G. 1, 283 meint, in fürstlichen Kreisen als Mündigkeitstermin galt; sonach hat man wohl die erheblich höhere Altersgrenze für kirchliche Ämter im Auge gehabt.

[1]) Das Verfahren Bonifaz' VIII. geben in der Hauptsache drei bekannte und oft erörterte Urkunden wieder (bei Olenschlager Stg. U.-B. nr. 2—4), denen sich der „Gehorsams-Brief" des Kaisers anreiht (nr. 5).

[2]) Bonifaz an die geistlichen Kurfüsten (1301 April 13. Olenschlager nr. 2): nos ad quos jus et auctoritas examinandi personam in Romanorum regem electam pro tempore, eiusque iniunctio, consecratio, coronatio, manus impositio, necnon denuntiatio, seu reputatio idoneitatis personae vel formae et nominatio regia, seu ratione indignitatis personae vel formae, reprobatio pertinere noscuntur *etc.*

[3]) Bestätigungsbulle (1303 April 30. l. c. p. 6): Volentes et statuentes, ut de caetero (d. h. nach der eben ausgesprochenen Approbation) talis Romanorum Rex existas . . . et quod pro tali ab aliis habearis, tibique sicut Romanorum Regi . . . obediri debere ab omnibus, sicut pareri solet et debet praedecessoribus tuis Romanorum Regibus legitime intrantibus, et a praefata sede hactenus approbatis. Weiter unten: omnia insuper . . . in administratione praedicta, quae alias iusta et licita extitissent, ita valere decernimus

Anrecht auf die Approbation; die Wähler machen nicht den König, sie schlagen ihn nur dem Papste vor. Andererseits kann dieser jeden vorkommenden Fehler in der Handlung wie in der Person des Gewählten durch Dispens ausgleichen[1]; dann erfolgt die Approbation im Gnadenwege[2], damit ist zugleich die Irrelevanz der geltenden deutschen Rechtsnormen ausgesprochen; die ganze spätere Arbeit der Reichsgesetzgebung, die mit so minutiöser Sorgfalt alle Wahlfragen regelte, wäre hiermit negiert.

Somit ist eine eigenartige Umbiegung des Prüfungsrechts vollzogen, es erwächst nunmehr nicht, wie bei Doppelwahlen, aus einer sachlichen Notwendigkeit, sondern aus der Anschauung der Kurie, die in ihrer Erkenntnis die wesentliche, nahezu alleinige Rechtsbasis des Kaisertums sieht.

Unter Johann XXII., unter Clemens VI. blitzen diese grundlegenden Gedanken wieder auf. Clemens V. verfuhr gegen Heinrich VII. in entsprechender Weise, wiewohl die Deutschen auf diese Steigerung des päpstlichen Anteils an der Königswahl damals keinenfalls eingingen. Als auch Ludwig IV. den Forderungen der Kurie nicht entgegenkam, hielt der Papst anfangs zurück; erst die Sorge um Italien liess ihn auf dem Grunde Bonifaz VIII. weiterbauen.

Sogleich, nachdem die Schlacht bei Mühldorf sein faktisches

---

et tenere, sicut si administratio ipsa tibi competisse legitime nosceretur. — Entsprechend heisst Albrecht vor der Approbation nur dux Austriae, aller Gehorsam gegen ihn wird verboten. Engelmann 68 ff. Vgl. auch die sog. Allegatio Domini Papae Bonifacii (Olenschlager nr. IV, p. 8): et quia, sicut dicitur in jure, ratihabitio retrotrahitur et mandatu comparatur, hodie vivificamus et roboramus omnes actus quoscunque fecit a tempore ipsius electionis, dum tamen sint alias iusti et legitimi.

[1]) Nach der oben (Note 3) genannten Stelle Volentes — approbatis folgt: Supplentes omnem defectum, si quis aut ratione formae, aut ratione tuae vel tuorum electorum personarum, seu ex quavis alia ratione vel causa, sive quocumque modo in huiusmodi tua electione, coronatione ac admini stratione fuisse noscatur. Vgl. Allegatio l. c. p. 8.

[2]) Natürlich war bei Albrechts Verhalten und seinen persönlichen Mängeln (crimen laesae majestatis commissum contra regem Adulphum, excommunicatio Olenschlager p. 4) nur auf diesem Wege, nicht auf dem des Rechts (iustitia exigente; so bei Heinrich VII., dessen Wahl, Person und Vorgehen fehlerlos waren), eine Approbation möglich.

wie rechtliches [1]) Übergewicht entschieden hatte, machte Ludwig die Reichsrechte in Italien wieder geltend [2]). Erst daraufhin, fast ein Dezennium nach der Wahl, suchte Johann in einer Reihe von Prozessen den unbestätigten König zu einer Annullierung seiner italienischen Regierungsmassregeln, die den Papst schwer schädigten, ja zur Niederlegung der vor der Approbation zu Unrecht geführten Verwaltung des Reiches zu zwingen [3]). Als Ludwig diesem Ansinnen zunächst privatim in seinen Appellationen [4]), denen dann der Reichsschluss von 1338 folgte, aufs entschiedenste entgegentrat, wurde er exkommuniziert [5]) und alles Rechts am Reich und Reichslehen beraubt. Erst nach dem Verzicht des Königs auf die Regierung kann an eine Entscheidung der Doppelwahl gegangen werden. Beide Erwählte haben ausserdem den angemassten Königstitel abzulegen. Ihr Verhalten gegenüber dem h. Stuhl ergiebt sich aus der Anerkennungsbulle Clemens V. für Heinrich VII. [6]). Die Wähler haben ein Dekret vorzulegen mit ihrer Unterschrift über den Verlauf der Wahl und die Person des Gewählten, damit hiernach die Prüfung vollzogen werden kann. Das gilt für alle, auch für Bischofswahlen, durch Dekret und Unterschrift wird nach dem Wort eines Kanonisten, die Wahl bekräftigt. Aus dieser schon früher geübten Konnivenz der Kurfürsten macht man eine prinzipielle Forderung, auch Johann erklärt, ohne Verlegung des Dekrets Friedrich nicht bestätigen zu können.

[1]) Bei Doppelwahl galt der im Felde Siegreiche als durch Gottesurteil bestätigt. So schon 1263 in der Bulle Urbans IV. Vgl. Zeitschr. Sav.-Stiftg. 20, p. 200. Sachsenhäuser Appell. Olenschlager p. 124.

[2]) Lindner a. a. O. 1, 324.

[3]) Erster Prozess von 1323 Oktober 8. Olenschlager nr. 36. Vgl. Engelmann 90. Müller, Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie I (Tübingen 1879), 60 ff. Der zweite vom 9. Januar 1324. Olenschlager 92 ff. Über ihre Differenzen Müller 1, 97 ff. Der dritte Prozess vom 21. März. Olenschlager 96 ff. Die späteren s. u.

[4]) Von Nürnberg. Olenschlager 84 ff. und Sachsenhausen, ibid. 117 ff.

[5]) Im dritten Prozess a. a. O.

[6]) Olenschlager 22, 25 ff. M. G. LL. 2, 493 ff. Vgl. Engelmann 77 ff. Ich folge des weiteren der dankenswerten Anregungen W. Pregers, Politik des Papstes Johann XXII. (Abh. d. Münch. Ak. Cl. III, 17, 3) 1885, p. 25 ff. Soviel ich sehe, hat er als einziger den Vergleich zwischen Bischofs- und Königswahl an dieser Stelle durchgeführt.

Dazu muss nach geistlichem Recht der Gewählte persönlich, natürlich auch seine Wähler, um Bestätigung bitten [1]), was man freilich in Deutschland gerne vergass. Eine sichere Beglaubigung der Wahl durch das Dekret ist jedenfalls für den Papst notwendig, da die Wahl ein Recht auf die Bestätigung verleiht [2]), freilich nicht auf Antritt der Regierung und Führung des Titels. Wer solches dennoch hartnäckig trotz wiederholter Mahnung beansprucht, verliert ipso jure sein ihm aus der Wahl zustehendes Recht. So erklärt Johann gemäss einem Kapitel des Liber Sextus Ludwig IV. endlich seines Rechts für verlustig (1324 Juli 11) [3]).

Als er ihn dann noch aller Reichslehen beraubt hatte [4]) (1327 April 3), regte er, nicht ohne Entgegenkommen zu finden, eine Neuwahl an und ermächtigte hierbei den Erzbischof von

---

[1]) c. 16 in VI° 1, 6. — Heinrich VII. selber beschritt thatsächlich nicht diesen Weg, er bat garnicht um Approbation (s. Engelmann 77 ff.), doch die Kurie fingierte ein ihrem Rechte gemässes Verfahren des Königs.

[2]) Pronunciatio Domini Papae (Clementis V.) 1309 Juli 26 Olenschlager 22. quia ipsum (sc. regem) sufficientem et virtuosum invenimus ad Imperium obtinendum et omnia in electione praedicta de ipso celebrata rite processisse, ipsum . . . electum reputamus . . . et declaramus Regem Romanorum . . . justitia exigente . . .

[3]) Sogenannte „Reichsentsetzung"; bei Olenschlager nr. 42 als „viertes Verfahren" bezeichnet. Vgl. Engelmann 94. Müller 1, 100 [3]. Über die admissio electionis Preger a. a. O. 29 [1], sie wird bei Postulation von Bischöfen zu Erzbischöfen angewandt wie die Konfirmation gegenüber der Electio. — c. 5 in VI° 1, 6 schreibt vor: sanccimus, ut nullus de cetero administrationem dignitatis, ad quam electus est, priusquam celebrata de ipso electio confirmetur, . . . gerere vel recipere aut illis se immiscere praesumat (vgl. Olenschlager p. 95. Zweiter Prozess: Administrationi se immiscuit, vid. 1. Prozess p. 82 (administrationi) se immiscere praesumpsit) omnes illos, qui secus fuerint, iure, si quod eis per electionem quaesitum fuerit, decernentes eo ipso privatos. Dementsprechend Joh. XXII. (Olenschlager p. 113): memoratum electum, qui propter excessus notorios . . . praedictis Regno et Imperio reddidit se indignum, . . . ipsum . . . omni jure, si quod sibi ex electione sua competere seu competisse poterat, a Domino privatum denuntiamus, nosque ipsum . . . privatum declaramus et privamus.

[4]) Olenschlager 142 ff. Dieser Akt nimmt die seit der Reichsentsetzung, also seit beinahe drei Jahren ruhenden Prozesse wieder auf. Daher bezeichnet Olenschlager die Entsetzung vom Reiche als viertes, diese vom Herzogtum Baiern als fünftes Verfahren Johanns XXII.

Mainz, sowohl den Wahltermin zu verschieben, wie auch den Wahltag nach einem anderen Orte als Frankfurt zu verlegen[1]). Doch soll dies der Rechtsverbindlichkeit der Wahl unerachtet aller entgegenstehenden Gewohnheiten und Gesetze keinen Abbruch thun. Das wird kraft apostolischer Machtvollkommenheit hinzugefügt[2]). Hier kommt die, bereits von Bonifaz VIII. allgemein formulierte, Dispensationsgewalt des Papstes von den Formen des Königswahlrechts zur Anwendung.

Neben der Neuwahl aber tauchte auch der alte Gedanke päpstlicher Provision[3]) eines Kaisers auf, wie früher waren es Franzosen, die dadurch zu siegen hofften. Schon unter Heinrich VII. hatte Robert von Neapel beim Papste die Vertreibung der Fremden aus Italien beantragt, es sei doch kanonisches Recht, dass der Papst den Kaiser bestätige, er könne ihn auch absetzen, seine Würde anderen geben[4]). Hiernach trachtete

---

[1]) Ein Jahr nach der Entsetzung vom 1327 April 5. befahl der Papst mit Hinweis auf jene „Prozesse" (die von 1324 und von 1327) den Kurfürsten ad celebrandam novi Romanorum regis electionem solemnes conventus celebrare. In der That setzte am 12. April ein Kurfürstentag die Wahl auf den 31. Mai zu Frankfurt fest, wie das durchaus der Brauch im Reich war (vgl. Harnack 68[3], 97[1]). Raynald ad. a. 1328, 40. Da man aber eine Störung der Wahl durch K. Friedrich fürchtete, erfolgte die päpstliche Ermächtigung: ut alium locum . . eligere et assignare valeas vel aliis terminis prorogandis et assignandis fraternitati tuae facultatem et licentiam . . . elargimur.

[2]) anctoritate apostolica nihilominus decernentes, electionem in loco, quem hac vice ad hoc elegeris, celebrandam, perinde valere, quibusvis consuetudinibus, observantiis seu statutis contrariis nequaquam obstantibus, ac si in praedicto loco de Frankinfort celebrata fuisset. Dat. Avin. Raynald ad. a. 1328, 41.

Vgl. zu diesen Schritten des Papstes auch Böhmer, Reg. Imp. nr. 83 (1328 Okt. 14), Ermächtigung für den ungeweihten Bischof von Mainz, die Befugnisse seines Stuhles, soweit sie die Königswahl betreffen, schon jetzt auszuüben; und Harnack a. a. O. 246 f. Hier erklärt der Erzbischof von Köln (1314 Nov. 25): eo quod coronacio Romani regis nedum Aquis, immo in aliquo locorum, quem ad hoc elegimus infra nostram dyoecesim vel provinciam, a sede apostolica in specialis prerogative indicium nobis et archiepiscopo Coloniensi existenti pro tempore est permissa, de quo letteras apostolicas sub veris stilo et bulla habemus . . .

[3]) Dieser Anspruch ist hier nicht, wie Engelmann 94[4] meint, zum ersten Male belegt.

[4]) Preger a. a. O. 12. Bonaini Acta Henrici VII Bd. I (Flor. 1877), 233—47.

Karl V. von Frankreich, auf einer Zusammenkunft mit Leopold von Österreich zu Bar sur Aube kam der Provisionsgedanke zur Sprache (1324 Juli 27)[1]. Gegen diesen noch weiterhin festgehaltenen Plan war die Ulmer Einigung vom 7. Januar 1326 gerichtet, worin Ludwig mit Friedrich vereinbarte, er solle, sowie er opprobiert sei, als König gelten, die Fürsten mögen wollen oder nicht[2].

Sonach übersehen wir das Verfahren Johannes XXII. in seiner ganzen Entwicklung. Bonifaz VIII. hatte den Grund gelegt, indem er zwischen Wahl und Regierungsantritt die Prüfung und Bestätigung als schlechthin erforderlich einschob. Clemens V. zeigte, wie ein fügsamer Kandidat zu verfahren habe, Johann, wie gegen einen Widerspenstigen vorzugehen sei.

Vergleichen wir auch das Verhältnis Johanns zu seinen Wählern mit früheren Fällen, etwa dem Innocenz III. bei der Doppelwahl von 1198. Dieser suchte sich unter eingehender Motivierung und sorgsamer Rücksichtnahme auf die wenig zugänglichen Deutschen eine Entscheidung zu wahren; jetzt geht man sofort mit Prozessen und Bann gegen den vor, der nicht mit grösster Ergebenheit diese Entscheidung wie eine Gnade in vorgeschriebener Form nachsucht. Dazu kommt noch eins: Innocenz sagte, er werde sich, nachdem er zum Frieden gemahnt, iure proprio für einen entscheiden, da die Kirche auf die Dauer eines Vogtes nicht entbehren könne. Dies Moment fällt jetzt fort. Im Gegenteil, Johann will das Interregnum in die Länge ziehen, um in Italien freie Hand zu haben. Denn während einer Sedisvakanz gebührt dem Papste das Regimen imperii, er ist Reichsvikar.

Wir sahen bisher, wie die Kaiserwürde, das Amt des Vogtes der Kirche, als ein von ihr übertragenes, immer entschiedener der kurialen Aufsicht unterstellt wurde. Gleiches will man auch für das Kaiserreich durchsetzen, und zwar

---

[1]) Müller 1, 110 ff. Kurz vorher (Mai 26) hatte Johann noch den Kurfürsten erklärt, er wolle mit seinen Prozessen ihre Rechte in keiner Hinsicht beeinträchtigen. Olenschlager p. 104, Müller, 1, 101, 103. Harnack 131 b macht aus VII. Kalend. Junii VII. Kalend. Januarii und setzt die Urkunde auf den 26. Dezember.

[2]) Müller 121 ff.

fasste die Kurie sehr zu Unrecht, wie Ficker[1]) zeigt, die Gewalt des deutschen Königs in Burgund und Italien als aus dem Kaisertum resultierend auf. Nimmt man hinzu, wie sehr Bonifaz die oberste Gewalt des Papsttums auch in allen weltlichen Dingen hervorhob, so musste es nahe liegen, dieser Theorie zuerst im Kaisertum praktische Geltung zu verschaffen. Die Grundsätze der Unam sanctam erhalten nicht nur, sie haben bereits staatsrechtliche Bedeutung, der Papst ist ein Mitregent des Kaisers; gleich den Kurfürsten consentiert er dessen Erlasse[2]), manches, besonders was Italien angeht, darf dieser nicht ohne päpstliche Erlaubnis vornehmen[3]); die Kurie selber plante, wie wir wissen, eine Umgestaltung der Reichsverhältnisse. Er succediert schliesslich dem verstorbenen oder abgesetzten Kaiser bis zur Bestätigung des nächsten[4]).

Wir finden, um das kurz zu erwähnen, Spuren dieser Befugnis schon unter Innocenz III.[5]), ihre erste Ausübung bei Alexander IV.[6]); dann bei Clemens IV.[7]), er setzt Karl von

---

[1]) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 458 ff. (vgl. 305).

[2]) Böhmer-Redlich nr. 301. K. Rudolf macht mit Konsens des Papstes und der Kurfürsten seiner Gemahlin eine Verschreibung von Reichsgut.

[3]) Rudolf und Albrecht I. war das Einrücken und Regieren in Italien nur unter Bedingungen gestattet; vgl. p. 36 dies. Abh.

[4]) Mit dieser hat der Rex Romanorum vorläufig bis zur Krönung erst die Verwesung des immer noch erledigten Reiches. Der in allem willfährige K. Rudolf nannte sich daher: Romanorum rex vicarius s. Romani imperii (Ficker a. a. O.).

[5]) c. 10 X. 2, 2 de foro competenti. Die Bewohner von Vercelli sollen Beschwerden über ihre Konsuln an den Bischof oder den Papst bringen, da jetzt in der Vakanz des Reichs die von ihren Behörden Gedrückten nicht an eine weltliche Instanz appellieren können. Potthast nr. 2785. — Diese Urkunde nennt schon Olenschlager als erstes Zeichen päpstlicher Ansprüche auf ein Vikariat des Reiches (Goldene Bulle p. 144); auf sie beziehen sich auch die Boten K. Roberts von Neapel (Bonaini Acta 1. 233 ff., Preger a. a. O. 12 f.). Bei Erledigung des Reiches habe der Papst die Jurisdiktion in weltlichen Dingen.

[6]) 1256. Verleiht dem Bischof von Verdun vice regia auctoritate die Regalien. Bohmer Reg. Alex. IV. nr. 148.

[7]) 1268; weitere Entwicklung des tuscischen Vikariats bei Ficker a. a. O. Ich erwähne noch, dass gegen Adolfs Einschreiten die tuscischen Ghuelfen protestierten, nach Ptolemaeus Luc. Script. Ital. 11, 1218, 1301, vgl. Kopp, Reichsgesch. 3 a, 181, quia adhuc dictus Adulphus confirmatus non erat in imperio

Sicilien zum Reichsvikar in Tuscien ein, ein Amt, das seinem Hause fortan mit Unterbrechungen bis ins nächste Jahrhundert verblieb. Clemens V. erklärte Heinrichs VII. Prozesse nach dessen Tode und seine Acht gegen Robert von Neapel kraft seines Vikariatsrechtes und der Machtfülle überhaupt, die Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern verliehen habe, für null und nichtig[1]). Er verbot 1317 den in Italien seit dem Tode des Kaisers fungierenden Reichsbeamten ohne Licenz des Papstes ihre Ämter weiter zu führen[2]). Italien sollte der deutschen Herrschaft entzogen werden; seinen Abschluss findet dieser Plan durch die Bulle Ne praetereat Johanns XXII., die jenes Land vom deutschen Reiche lostrennt[3]).

Was uns aber besonders angeht, auch in Deutschland griff

---

et ideo eidem administrationis non spectabat officium, nisi quantum suae genti placebat. Bonifac VIII. (1300 Mai 13. an den Herzog von Sachsen, Kopp 3a, 313) bemerkt, zur völligen Einziehung Toscanas genüge die Autorität des hl. Stuhls, von dem das Reich dies Land wie alles andere habe. Doch wolle er den Herzog um seine Einwilligung bitten, wenn Herzog Albrecht den Wünschen der Kurie gemäss handeln würde. Da dieser sich weigerte, brach der Streit aus.

[1]) c. 2 inter Clement. II, 11: nos tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua vacante imperio imperatori succedimus, . . . et nihilominus ex illius plenitudine potestatis, quam Christus rex regum . . . nobis . . . in persona beati Petri concessit, sententiam et processus praedictos . . . declaramus fuisse et esse omnino irritos . . .

[2]) März 31. Olenschlager 78 ff.

[3]) Der Wortlaut dieser Bulle (Ne praetereat) ergiebt eine Lostrennung Italiens vom Imperium und Regnum Deutschland. Der Papst wird die Regierung jenes Landes selbst übernehmen. Die Königreiche Frankreich und Deutschland werden durch ihn von einander abgeteilt werden. Somit ist von einer Abtrennung Frankreichs vom Reiche nicht die Rede; man hätte damit eine frühere Abhängigkeit desselben zugegeben, die weder faktisch noch rechtlich existierte. Thatsächlich freilich wird diese päpstliche Grenzregulierung — deutlich wird des Papstes Vorhaben so gekennzeichnet — auf eine möglichst grosse Gebietserweiterung Frankreichs — auf Kosten des Reichs haben hinauslaufen sollen. Immerhin ist der Ausdruck: „Lostrennung Italiens und Frankreichs vom Reiche“ (bei Müller 1, 338) unstatthaft. — 1344 wird der päpstliche Anspruch auf das Reichsvikariat von den Kurfürsten selber als den Rechten des Imperiums und zugleich den ihrigen praejudicierend bezeichnet. Ebenso in der Sachsenhäuser Appellation. (Olenschlager, Stg. U.-B. 126.)

der Papst während der Sedisvakanz, die er von 1313 an datierte, nach Ausbruch des Streites mit Ludwig ein, hier freilich mehr aus allgemeiner apostolischer Macht, als kraft des hauptsächlich Italien betreffenden Vikariatsrechtes[1]. Man kam ihm entgegen, wie im vorigen Jahrhundert die Böhmen und Baiern, baten jetzt die Herzoge von Sachsen-Lauenburg um Bestätigung des Kurrechts[2]. Ein mecklenburgischer Fürst bat ihn aus apostolischer Gnade zu belehnen[3], die Herzoge von Pommern-Stettin hat der Papst thatsächlich wie ein König investiert, ihnen aufgetragen, bei jedem neuen Pontifex um Erneuerung zu bitten[4]. Natürlich erklärte er Ludwigs Handlungen für unverbindlich, verbot ihm zu gehorchen, seine Reichstage zu besuchen, und setzte, wie aus einer Notiz im Raynald hervorgeht, selber eigene Versammlungen an[5].

---

[1]) Harnack 130 nennt unter den kraft der Vicarie erfolgten Handlungen Ludwigs Entsetzung, was keinenfalls zutrifft. Die ferner herangezogene Urk. Johanns 1317 Juli 23. (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell 3a, 240) enthält nicht eine Aufhebung kais. Zollbestimmungen, nur eine Aufforderung an die Stadt Trier, ihnen nicht zu gehorchen. — Vgl. Müller 1, 99. Engelmann 91f. Geschichte und Anwendung des Vikariatsrechtes lehren, dass es zu Zwecken italienischer Politik verwandt wurde, und damit verbunden blieb. Seine Übertragung auf Deutschland möchte ich, da nichts zu dieser Annahme zwingt, mit Engelmann (a. a. O.) gegen Müller 1, 63 und S. Riezler, Die litterar. Widersacher der Päpste (Leipzig 1874), 18f. als unerwiesen ablehnen.

[2]) Sudendorf, Registrum 2, 183ff. Mehrere Anhänger der Herzoge wenden sich an den Papst, die einen (1328 p. 183; 1334 p. 187ff.) erklären übereinstimmend nur: es sei beim Papste ein Zweifel aufgetaucht, wer als sächsischer Kurfürst zu gelten habe, es folgt die Rechtsbelehrung, um dem Papste diesen Zweifel zu nehmen. Von einer Bitte der Herzoge ist in diesen vorsichtig gehaltenen Belehrungen nicht die Rede, wohl aber in einem ähnlichen Schreiben von 1333 (186f.), der Papst wird ersucht, die petitiones, sanctitati vestrae pro eiusdem (sc. ducis) . . . persona directas, gratiose exaudire. Erich von Sachsen hatte sich schon lange um Anerkennung bemüht, da ihm Ludwig seit 1320 diese wieder verweigerte, ist sein Abschwenken zum Papste, als dessen getreuer Diener und Feind Ludwigs von Brandenburg er sich darstellen lässt, sehr erklärlich.

[3]) Ergiebt sich aus Johanns Antwort 1325 Febr. 20. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. 2, 2, 23.

[4]) 1331 März 13. Böhmer, Reg. Imp. p. 224 nr. 217.

[5]) 1331 Jan. 4. Böhmer p. 224 zu 109 erklärt im Voraus alles für null und nichtig, was Ludwig mit den Fürsten auf dem Reichstage zu Frankfurt (27. Jan.) beschliessen würde. Martène, Thesaurus 2, 816. Rät auch dem

Um im weltlichen Regiment des Imperiums von Einfluss zu sein, hatten die Päpste das Wahlrecht eingeschränkt, sie konnten es aufheben, um selber einen ergebenen Kaiser einzusetzen, auch dieses Mediums bedurften sie endlich nicht, um als Vikare oder aus apostolischer Vollmacht unmittelbar die universelle Gewalt des römischen Kaisertums auszuüben.

Wir müssen hier einen Augenblick Halt machen. Wir haben bisher, auf Seiten der Kurie stehend, beobachtet, wie sie das Wahlrecht zu gestalten sucht. Das Widerspiel ihrer Rechtsanschauung, die deutsche Fassung des Kurrechts, der wir mitunter schon gedachten, findet unter Ludwig IV. einen neuen Aufschwung, eine reichsrechtliche Formulierung. Mit der Bedeutung des Kurrechts steigt die des Kurkollegs für das Reich. Ludwigs Politik findet überdies ihre theoretischen Vorkämpfer, die an die Stelle päpstlicher Omnipotenz die des Volkes setzen; wir werden sehen, wie Marsilius und Lupold von Bebenburg ihre weitgespannten Ideen der deutschen Staatsverfassung anzugleichen suchen. Aus der Gegenströmung gegen die Kurie erwächst als bleibendes Resultat eine neue Gestaltung der inneren deutschen Verhältnisse. Ich denke, dies wird sich, nun wir gleichsam in ein anderes aus dem kurialen Lager übergehen, auch in einem anderen Abschnitt begreifen lassen.

Einiges wenige sei aus der Fortentwicklung des päpstlichen Einflusses hervorgehoben. Er wurde durch den Widerstand Ludwigs nicht lange gehemmt. Wieder befahl der Papst Clemens VI. den Kurfürsten bei Strafe der Provision unverzüglich zur Neuwahl zu schreiten, der sehr willfährige Karl IV. wurde approbiert, nach Bonifaz' Vorgang alle Mängel seiner Wahl und Person ergänzt [1]). Bei der Wahl Wenzels [2]) verlangte man von ihm im voraus die Gutheissung einer noch zu erlassenden päpstlichen Verfügung, wonach die Kurfürsten, ausser bei Vakanz, nur mit Erlaubnis des Papstes an eine Wahl gehen

---

Herzog Rudolf von Sachsen vom Besuche ab, der sich an ihn um Bescheid gewandt hatte. Jan. 20. Raynald ad. a. 1331 § 21. Ebenda das Ansetzen eines anderen Reichstages (alii conventus) erwähnt. (Tom. VIII, 1. Ep. secr. pag. 79).

[1]) Engelmann a. a. O. 99 ff.

[2]) ibid. 107 ff.

dürften. Weder dies noch auch eine spezielle Bitte um Erlaubnis zur Wahl Wenzels wurde erreicht, erst nachträglich gab Karl diese Forderung zu. Nicht ohne Ironie liest man endlich, wie damals die Kurfürsten den Approbationsanspruch empört zurückwiesen: es sei unerhört, den Kaiser wie einen Abt oder Bischof konfirmieren zu wollen[1]). Dass die Kurie beiden gegenüber, jenem wie diesen, wesentlich die gleichen Waffen anwandte, hoffe ich in folgender Übersicht zu zeigen.

## V.

Diejenigen Arbeiten, die sich mit unserem Stoffe am meisten befasst haben[2]), beschränkten ihre Aufgabe auf eine Studie des Approbations- und Konfirmationsrechtes. Provision, Wahlbevormundung, Postulation traten ungebührlich zurück, auch der Versuch einer mehr rechtlichen, als politischen Erfassung des Gegenstandes fehlt. Doch gilt die Anregung M. Tangls[3]), das Verhältnis zwischen Kapitel und Kurie biete neben politischen doch auch kanonistisches Interesse, in gleichem Masse von den Beziehungen zwischen Kurfürstenkolleg und Papsttum.

Zur Erklärung deutscher Rechtsbräuche wie zur Aufstellung der Entstehungsgeschichte des Kurkollegs ist der Gedanke seiner Parallelisierung mit den gleichnamigen Institutionen des geistlichen Rechts vielerseits aufgeworfen und ausgeführt worden[4]). Es ist hier nicht Gelegenheit, den Vergleich zu unseren Zwecken nach allen Seiten hin durchzuführen, dazu mangelt es überdies noch vielfach an Vorarbeiten[5]). Wir begnügen uns, das kodifizierte kanonische Recht über die Bischofswahl zusammenzustellen, in den einzelnen Punkten das bei entsprechenden Fällen der Königswahl beobachtete Recht auf Grund unserer bisherigen Darlegungen anzuführen.

Der Bischof[6]) muss binnen bestimmter Frist gewählt werden,

---

[1]) Reichstagsakten I nr. 64 Art. 2. Engelmann 115.

[2]) Ich meine die vielcitierten Arbeiten von Deussen, Engelmann, Dönitz.

[3]) M. I. Ö. G. 15, 150 f.

[4]) Ich nenne Bresslau, Harnack, E. Mayer, Seeliger, von Wretschko.

[5]) Seit der Mitte etwa des s. XIII. setzen die Arbeiten auf ein Jahrhundert aus.

[6]) Vgl. zum folgenden Friedberg, Kirchenrecht[3] (1889) 300 ff. Walter, Kirchenrecht[10] p. 474 ff. (§ 226). Hinschius, Kirchenrecht (1878) II, 574 ff., 657 ff.

wenn nicht Devolution an die nächsthöhere Behörde eintreten soll, d. h. bei Säumnis der Wähler besetzt der Papst die vakante Stelle[1]). Für die Königswahl ist das gleiche von Gregor X. und Clemens VI. angedroht worden; ersterer hat von einem durch Gregor (IX?) hiezu angesetzten Termin gesprochen, Albert von Behaim (1239) eine vorzunehmende Provisio des Kaisers durch den Papst mit diesem Rechtsgrunde motiviert. — Die Wahl ist auf eine geeignete Person zu richten, bei Verlust des Wahlrechts für den vorliegenden Fall[2]). Um dies zu vermeiden, wollte 1314 der Bischof von Köln lieber auf Johanns von Böhmen Wahl wegen dessen defectus etatis verzichten; des gleichen Hindernisses und anderer defectus halber hatte schon Clemens IV. 1266 für eine Wahl Konradins die gleichen Rechtsfolgen angekündigt, sie aber zugleich ausserordentlich gesteigert[3]). Wie man doch einen mit einem Impediment behafteten Kandidaten durchsetzen kann, wird noch zu zeigen sein. — Was verleiht die Wahl für ein Recht? Auf Grund derselben darf der Gewählte keine Amtshandlung antreten[4]), bei Entziehung des ihm aus der Wahl zustehenden persönlichen Rechtes auf Übertragung seiner Würde, die in Rom nachzusuchen ist: die Wahl verleiht nur ein jus ad rem, eine Anwartschaft, kein jus in re[5]). Wir erinnern uns, wie Bonifaz VIII. gegenüber dem Könige Albrecht I., wie Johann XXII. gegenüber Ludwig dem Baiern diesen Grundsatz befolgten, wie sie den

---

[1]) Bei der Bischofswahl gelten drei Monate. V. c. 35 D. LXIII, c. 41 X 1, 6.

[2]) c. 7, 25 X 1, 16.

[3]) Bis zur vierten Generation sollten die Wähler ihres Rechtes beraubt sein. Const. 2, 531 ff.

[4]) c. 17 X 1, 6, c. 5 in VI° 1, 6, c. 1 Extr. comm. 1, 3.

[5]) Ich kann nicht mit Lindner (D. G. T. I, 149 f.) finden, dass Bonifaz VIII. mit der Angabe: Albrecht habe nach seiner Krönung die Regierung angetreten, wie das seine einmütig und gesetzlich erwählten Vorfahren zu thun pflegten, nachdem sie zu Aachen gekrönt worden waren, — einen Rechtssatz anerkannte, den er früher verleugnete. A. ist unanimiter et concorditer, die Vorfahren legitime et concorditer erwählt; ihm kommt jenes Prädikat nicht zu. Seine Handlungen werden in der gleichen Urkunde (Olenschlager Stg. U.-B. p. 5 ff.) bestätigt; sie sollen gelten, als ob ihm die Regierung von anfang an legitime zugestanden hätte.

Königen vorwarfen, die Herrschaft und den Königstitel unapprobiert zu Unrecht inne zu haben, erst nach der Bestätigung ihre Handlungen seit der Wahl für rechtsgiltig erklärten, ihnen endlich verboten, bei genannter Strafe noch weiterhin zu regieren. Wir citierten hier den Artikel des Liber Sextus, dessen Verfahren mit dem Johanns übereinstimmt. Die Reichsgesetze von 1338 bestimmen dagegen als Anfang der Regierung und Führung des Titels die Wahl, was aller kanonischen Praxis widersprach. Erwähnt sei auch, dass schon O. Harnack[1]) das Wahlrecht nach Bonifaz VIII. und seiner Nachfolger Vorschrift beschränkt, zu einem Vorschlagsrecht herabgemindert sieht, womit sein juristischer Charakter richtig erkannt ist. — Die Bestätigung selber kann nur auf Grund eines übersandten Wahldekrets mit der Bitte um Bestätigung, wie nach genauer Untersuchung[2]) erfolgen, wozu eine Zeugenvernehmung über die Wahl erforderlich ist. Dieser sogenannte Informativprozess tritt besonders bei Heinrichs VII. Wahl klar hervor[3]), Dass die beiden Formen der Bestätigung approbatio personae et formae electionis, die Untersuchung über merita electorum et studia eligentium, einer früheren Metropolitanbefugnis entsprechen und von Innocenz III. gleichzeitig auf Königs- wie Bischofswahl übertragen sind[4]), ist schon erwähnt worden. Clemens V. erklärt: anwesende bevollmächtigte Boten des Königs und der Wähler hätten ihm das Dekret vorgelegt, ihn von den einzelnen Handlungen der Wahl, der Krönung unterrichtet und um Bestätigung gebeten. Letzteres war, wie sich zeigte, eine kuriale Fiktion. Dann habe er mit den Kardinälen die Vollmacht der Gesandten (mandatum) und das Wahldekret genau geprüft, sich dadurch völlig über deren Rechtmässigkeit und Einhelligkeit überzeugt, endlich die Prüfung der Person des Erwählten angestellt, so gut jene in dessen Abwesenheit vor sich gehen konnte[5]); durch das Zeugnis vieler belehrt, habe er gefunden,

---

[1]) Kurfürstenkolleg p. 128.

[2]) c. 16 in VI° 1, 6; vgl. Hinschius II, p. 672 ff.

[3]) Olenschlager nr. IX C. und E.

[4]) Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche p. 92.

[5]) Später verlangte die Kurie von Karl IV. und Wenzel, persönlich in Avignon vor der Wahl den Eid zu leisten. — Der Informativprozess

dass Heinrich den Anforderungen genüge [1]). Von der Bedeutung der Wahldekrete war die Rede: Johann XXII. erklärte, Friedrich nicht ohne ihre Vorlegung anerkennen zu können [2]).

Ist die Wahl so als rechtsgültig, der Kandidat als geeignet erkannt, so ist ihm justitia exigente, wie Clemens' Bulle besagt, die Bestätigung zu gewähren. — Haben aber die Wähler wissentlich einen nicht Tadelfreien zum Bischof erwählt, so hat dieser selbst ein Gesuch an den Papst (postulatio) [3]) um Aufnahme im Gnadenwege zu richten; sie erfolgt, wenn seine Mängel dispensierbar sind. Mir scheint, Albrecht I. ist auf ähnliche Weise zur Bestätigung gelangt. Abgesehen davon, dass seine Wahl unbestätigt war, werden ihm die Impedimente in seiner Person vorgeworfen, er soll sich entschuldigen, sein Recht, wenn ihm solches zustünde, darlegen [4]). Als dies geschehen war [5]), erwidert Bonifaz non iudicium, sed misericordiam implorasti [6]). Er will trotz der vielen Defekte alle ergänzen, mehr mit Güte als mit Strenge gegen ihn vorgehen. Denn er setzt den Kaiser und kann das Imperium übertragen, wem er

---

erfolgte später extra curiam durch einen Kommissar, in cit. c. 16 wie im Prozess Heinrichs durch die Kurie. Beide Urkunden betonen daher das Erfordernis persönlicher Anwesenheit oder beglaubigter Stellvertretung der Wähler wie des Gewählten in Rom.

[1]) . . . nos igitur praemissis per . . ambasciatores propositis diligenter auditis (d. i. den Bericht über die Wahl), nec non praedicto mandato, electionis quoque praedictae decreto cum . . fratribus diligenter inspectis, plenaque deliberacione discussis, factaque nobis de huiusmodi electione concordi et legitima plena fide; examinatione quoque de persona tua in eorundem fratrum praesentia per nos facta, in quantum te absente fieri potuit, super conditionibus omnibus, quae requiruntur . . . . quia abolim nos et fratres nostri ex frequenti et familiari conversatione tua, et magnorum ac proborum virorum testimonio indubitato et certo Excellentiam tuam fore percepimus magnarum virtutum gloriosis titulis insignitam etc. . . . te nominamus . . . justitia exigente. — Olenschlager p. 26, cfr. p. 22.

[2]) Preger, Politik Johanns XXII. p. 27; vgl. p. 42 f. d. Abhandlung.

[3]) c. 6 X 1, 5. c. 13, 19, 20 ibid. 1, 6.

[4]) Olenschlager, Stg. U.-B. p. 4 . . . et expositurus (scil. rex) jus, si quod sibi competit, vel dicat competere in praemissis, vel aliquo praemissorum . . .

[5]) Albrechts excusatio (1302 März 27.) bei Kopp: Gesch. d. eidgenöss. Bünde 3, 2, p. 409 f. (nr. 6).

[6]) Olenschlager p. 6 oben.

will, wenn er gerechte Ursache dazu hat, und diese liegt vor[1]). Von Rechtswegen könnte er den Deutschen und ihrem Könige jetzt das Anrecht auf das Imperium nehmen, wenn er die Mängel nicht ergänzte, sondern, wie es Recht ist, ihretwegen die Wahl kassierte. Er will nicht den Rechts-, sondern den Gnadenweg einschlagen. — Hiemit kommen wir zu den Fällen ausserordentlicher Verleihung; sie erfolgt ex jure devolutionis, kraft der Gewalt einer höheren Behörde, zu ergänzen, was auf unteren Stufen verfehlt ist[2]). Wir sahen, wenn die Frist nicht innegehalten wird, erfolgt Provision des Kaisers. Kassationsbefugnis (infirmatio, reprobatio) auf Grund von Fehlern in der Wahl oder der Person behielt sich Bonifaz vor. Sie involviert gleichfalls, wie er selbst sagt, Verlust des Wahlrechts. Wird ein Kandidat, wie Ludwig IV., wegen seiner Mängel und seines Ungehorsams des Anrechts aus der Wahl auf die Bestätigung beraubt, so folgt Ernennung. Clemens IV. (1268) hielt es für nötig, ausdrücklich zu erklären, eine Kassation beider Wahlen von 1257 involviere keinen Verlust des Wahlrechts.

Wie sich schon hieraus ergiebt, wie es auch bereits oben bemerkt wurde, Bonifaz und seine Nachfolger haben den kurialen Einfluss auf die Königswahl einheitlich, konsequent ausgestaltet. Sie knüpfen an Innocenz III. vorsichtige Versuche an. Zwischen diesem und jenen liegt die dargestellte Periode päpstlichen Einflusses von 1239 bis 1273. Hier herrscht ein anderes Prinzip, das der Wahlbevormundung und Wahlprohibition, wesentlich das gleiche wie bei den Bischofswahlen[3])

---

[1]) Ol. p. 8: . . . sicut translatum est Imperium ab aliis in ipsos (scil. Germanos), sic Christi vicarius successor Petri habet potestatem transferendi Imperium a Germanis in alios quoscunque, si vellet . . . Unde si subveniret justa et legitima causa, juste posset transferre, et justa faceret, si eos privaret. Tamen haec fuit semper patientia istius Ecclesiae, quae magis voluit cum eis de benignitate agere quam de rigore, ut non privaret eos, licet juste privare potuisset. Et licet etiam multi essent defectus in electione istius (scil. regis) nos tamen volumus supplere omnem defectum, et magis de benignitate quam de rigore supplemus de plenitudine potestatis. Unde electionem . . . approbamus et ratificamus.

[2]) Friedberg K. R. p. 332 ff.

[3]) Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter P. Innocenz IV. (1243—54), Leipzig 1900.

der Zeit; hier ist Innocenz IV. bahnbrechend gewesen. Es bleibt sehr beachtenswert, wie der kuriale Kampf gegen die Staufer, der das ganze Reich, fast jeden Bischofssitz in zwei Parteien spaltete, jeder deutschen Wahl, auch der des Königs gegenüber ein in den Grundzügen gleiches Verfahren aufkommen liess. Sie sollten sämtlich der kurialen Aufsicht systematisch eingegliedert werden. Es gelang, wie bei der Königs- — ich zeigte es oben — so auch bei der Bischofswahl. Ich greife eine Instruktion Innocenz IV. für seinen Legaten heraus; sie verallgemeinert nur bisher im einzelnen erteilte Aufträge [1]). Im Falle der Vakanz soll jede Neuwahl mit Rat und Zustimmung des Papstes (oder seines Legaten) vor sich gehen. Bei Weigerung der Kapitel oder Konvents tritt Nichtigkeitserklärung ihrer Wahl und Praefectio d. h. Ernennung ein.

Wie häufig dies Prinzip zur Anwendung kam, lehrt das Aldingersche Buch. Bei der Königswahl, seit Heinrich Raspe, verfuhr man ähnlich, wir nannten Quellen-Zeugnisse, dass die Kurfürsten ihre Wahl nach Befehl und Wunsch des Papstes vollzogen hätten. Er schlägt vor; der Legat leitet diese wie andere Wahlen. Eine Wahl (etwa Konradins) gegen den Willen der Kurie wurde im Voraus für nichtig erklärt. Einsetzungen fanden nicht statt, sie wurden angedroht, oder die Absicht dazu offiziell dementiert.

Es ist eine Conditio sine qua non, dass ein Amt und ein Reich, das auf diese Weise vergeben wird, prinzipiell — inwiefern zeigte ich oben — vom Papste abhängig gesetzt wird [2]). Damit bestimmt sich der Charakter des Kaisertums; ebenso blieb die Fassung der höchsten Gewalt in Deutschland nicht unberührt von der reichsgesetzlich und theoretisch, aus dem römischen wie dem deutschen Rechte begründeten Wahlfreiheit des Kurfürstenkollegs.

---

[1]) Erlass vom 9. Sept. 1246 (Epistolae 2, 180 f.; Böhmer-Ficker 7690), vgl. Aldinger p. 59 f.

[2]) c. 16 in VI° I, 6 sagt: eine Konfirmation oder Infirmation der Wahlen zu Kathedral- und Regularkirchen findet wegen deren unmittelbaren Unterwerfung (immediata subiectio) unter den apost. Stuhl statt. Der Schluss auf das Kaisertum liegt nahe.

# Thesen.

I.

Das Verfahren der Päpste gegenüber den Bischofs- wie den Königswahlen ist im wesentlichen das gleiche, dieses bietet wie jenes neben politischem auch hervorragendes canonistisches Interesse.

II.

Die Forschung über den deutschen Reichstag des Spätmittelalters ist vornehmlich als ständegeschichtliche Untersuchung zu fassen.

III.

Die zweite Schenkungsurkunde Gunthers an Hersfeld ist wie die erste dem Eremiten Gunther zuzuweisen.

# Lebenslauf.

Ich, Mario Ferdinand Krammer, evangelischer Konfession, bin geboren am 11. Juli 1880 zu Berlin als Sohn des Kaufmanns Giovanni Krammer und seiner Gattin Maria, geb. Harms. Seit Ostern 1887 besuchte ich das Luisenstädtische Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1899 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Auf der Universität Berlin wandte ich mich zunächst der neueren Philologie, später, hier und in Marburg a. L., der Geschichte und Rechtswissenschaft zu. Daneben beschäftigten mich germanistische und philosophische Studien. Ich bestand in Berlin am 31. Juli 1902 die Promotionsprüfung, und trat ebenda am 1. Oktober bei der Abteilung Leges der Monumenta Germaniae historica als Mitarbeiter ein.

Ich hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten: von Below, Brandi, Breysig, Dessoir, Friedländer, Gierke, Hirschfeld, Lenz, von Martitz, Paulsen, Roediger, von der Ropp, Scheffer-Boichorst (†), E. Schmidt, Schmoller, E. Schröder, Schultz-Gora, Sternfeld, Tangl, Weinhold (†), von Wilamowitz-Moellendorff, von Winterfeld, Zeumer. Bei den Herren: von Below, Brandi, Breysig, Lenz, Paulsen, von der Ropp, Scheffer-Boichorst (†), Schröder, Sternfeld, Tangl, von Winterfeld, Zeumer nahm ich an Seminarübungen Teil.

Ihnen allen, besonders meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Tangl und Zeumer, die diese Arbeit wie alle meine Studien stets aufs liebenswürdigste gefördert haben, sage ich meinen besten Dank.



Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.

